

Niederösterreich im 18. Jahrhundert



Band 1 Land, Politik und Wirtschaft

Hrsg. Tobias E. Hämmerle
Josef Löffler
Elisabeth Rosner
Martin Scheutz

Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz (Hrsg.)

Niederösterreich im 18. Jahrhundert

Eine Publikation des NÖ Landesarchivs – NÖ Instituts für Landeskunde
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Band 1

Land, Politik und Wirtschaft

Verlag NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2024

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4
Verlagsleitung: Elisabeth Rosner

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noel.gv.at/landeskunde

Redaktion: Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz
Lektorat, Korrektorat und Register: Veronika Helfert
Korrektorat der Anmerkungen: Jacqueline Schindler
Englisches Korrektorat: John Heath
Bildredaktion: Tobias E. Hämmerle
Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth
Layout und Umschlag: Martin Spiegelhofer
Farbkonzept und Sujet: Atelier Renate Stockreiter
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Umschlagabbildung: Renate Stockreiter, basierend auf: Stadt und Burg Dürnstein, Chromolithographie von Josef Konstantin Stadler nach einer Zeichnung von Franz Josef Manskirch (1768–1830), ca. 1798, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, I.118
Vorsatzblatt: Johann Baptist HOMANN, Archiducatus Austriae Inferioris In omnes suas Quadrantes Ditiones divisi [...] (Nürnberg, um 1710), Österreichische Nationalbibliothek, Kartensammlung, FKB 272-20, III,14
Nachsatzblatt: *Geometrischer Plan der Straßen in Nieder-Oesterreich*, Alois Groppenberger von Bergensstamm, 1785, Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, AI 25

© 2024 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-43-2 (Gesamtpublikation)
ISBN 978-3-903127-44-9 (Band 1)
ISBN 978-3-903127-45-6 (Band 2)
DOI: doi.org/10.52035/noil.2024.18jho1

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ab 2026 wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



Thomas Winkelbauer

Die Landstände

Politische Stellung, Zusammensetzung und Aufgabengebiete

Abstract: Nach der Niederlage des Ständeaufstands 1620 und nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges verwandelten sich die niederösterreichischen Landstände, die im Hoch- und Spätmittelalter gemeinsam mit dem Landesherrn nach Otto Brunners klassischer These das Land im ursprünglichen Sinn gewesen waren, zu einer Gruppe von privilegierten Untertanen im frühneuzeitlichen Fürstenstaat, in dem sie besonders bei der Finanzierung und Versorgung der kontinuierlich wachsenden kaiserlichen Armeen eine Schlüsselrolle spielten. Unter weitgehender Ausklammerung des letztgenannten Aspekts, der in einem eigenen Kapitel des vorliegenden Bandes behandelt wird, gibt der Beitrag einen Überblick über die Entwicklung der Zusammensetzung der vier ständischen Kurien (Prälaten, Herren, Ritter, Vierter Stand), insbesondere der beiden Adelskurien, über Bedeutung und Ablauf der Erbhuldigungen, die Arbeitsweise der Landtage sowie die Kollegialorgane, Behörden und Amtsträger, Aufgaben, Kompetenzen und Aktivitäten der Stände.

The Estates. Political Position, Composition and Areas of Responsibility. After the defeat of the revolt of the Estates in 1620 and after the end of the Thirty Years' War, the Lower Austrian estates, which in the High and Late Middle Ages had been the country in the original sense together with the sovereign according to Otto Brunner's classical thesis, were transformed into a group of privileged subjects in the early modern princely state, in which they were particularly active in the financing and supply of the continuously growing imperial army. Largely excluding the latter aspect, which is dealt with in a separate chapter of this volume, the present contribution provides an overview of the development of the composition of the four estates (prelates, lords, knights, fourth estate), in particular the two noble curia, the significance and procedure of hereditary homage, the functioning of the diets as well as the collegial bodies, authorities and officials, tasks, competences and activities of the estates.

Keywords: court and country, hereditary homage, diets, administrative history

doi.org/10.52035/noil.2024.18jh01.11

Veröffentlicht nach externer Begutachtung (doppelblind) / published after external peer review (double blind)

Einleitung

Seit den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts traten den Landesfürsten aus dem Geschlecht der Habsburger, das bald nach seinem neuen Hauptland „Haus Österreich“ genannt werden sollte, in Österreich unter der Enns die zusammen das „Landvolk“ und die „Landesgemeinde“ bildenden „Landleute“ gegenüber.¹ Zu diesen gehörte zunächst nur der hohe Adel (die Landherren), bald aber auch der niedere Adel (die Ritter und edlen Knechte) und seit dem 15. Jahrhundert die Prälaten und die landesfürstlichen Städte und Märkte. Diese vier – nicht sozialen, sondern politischen – Stände bildeten vom 15. Jahrhundert bis 1848 die „Landschaft“, die niederösterreichischen Landstände. Im Hoch- und Spätmittelalter repräsentierten – oder vielmehr: waren – der Landesfürst (Landesherr) und die Landstände zusammen das Land im ursprünglichen Sinn.² Bis zum 18. Jahrhundert verwandelten sich die, wie das damals stereotyp verwendete Epitheton lautet, „treu-gehorsamsten“³ Landstände zu einer Gruppe von privilegierten Untertanen im frühneuzeitlichen Fürstenstaat, in dem sie besonders bei der Finanzierung und Versorgung der kontinuierlich wachsenden kaiserlichen Armeen eine Schlüsselrolle spielten.⁴ Die prägnante und anschauliche Definition der Landstände durch den prominenten Juristen und Reichspublizisten Johann Jacob Moser (1701–1785) trifft vollinhaltlich auch auf die niederösterreichischen Stände zu: *Land-Stände seynd und heisset das Corpus derjenigen Unterthanen, welche, Krafft der Landes-Freyheiten und Herkommens, von dem Landes-Herrn in gewissen Landes-Angelegenheiten um ibren Rath oder auch Bewilligung angesprochen werden müssen, auch sonsten mancherley des Landes Wohlfabrt betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranstalten, oder doch etwas dabey zu sagen haben.*⁵ Oder, mit den Worten

-
- 1 Siehe die in erster Auflage 1939 erschienene, in den hier interessierenden Grundzügen noch immer maßgebliche, Studie von OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (Wien 51965) 394 f., 404–413. Zur Entstehung und zum Aufstieg der Landstände in europäisch vergleichender Perspektive Kersten KRÜGER, *Die Landständische Verfassung* = EdG 67 (München 2003) bes. 1–10; zur forschungsgeschichtlichen Bedeutung von Otto Brunners „bahnbrechende[m] Klassiker“ z. B. ebd., 56–59 (Zitat: 56) und Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches* = *Historische Forschungen* 64 (Berlin 1999) 13 f. – Ich danke Josef Löffler, Elisabeth Rosner und Petr Mat’á für ihre hilfreichen kritischen Anmerkungen.
 - 2 „[...] die Stände ‚vertreten‘ nicht das Land, sondern sie ‚sind‘ es.“ BRUNNER, *Land*, 423.
 - 3 Siehe z. B. Martin SCHEUTZ, *Treugehorsame Landstände und väterlicher Landesfürst. Die niederösterreichischen Landstände in der „Wiener Zeitung“ 1705–1740*. In: Julian LAHNER u. Martin P. SCHENNACH (Hrsg.), *Zwischen Teilhabe, Revolte und Marginalisierung? Die Stände der österreichischen Länder in der Neuzeit (1500–1848/49)*. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 18. und 19. Juni 2021 (Wien 2023) 129–157, hier 150, 153.
 - 4 Zu diesem zentralen Aspekt des Themas siehe William D. GODSEY, *The Sinews of Habsburg Power. Lower Austria in a Fiscal-Military State 1650–1820* (Oxford 2018) und den Beitrag des Autors über Niederösterreich als Teil des habsburgischen *Fiscal-Military State* im vorliegenden Band.
 - 5 Johann Jacob MOSER, *Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici Oder Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs*. Neue, nach der jetzigen Wahl-Capitulation ein-

eines der derzeit besten Kenner: „Die im Landtag versammelten Landesmitglieder bildeten [...] die frühneuzeitliche ‚Nation‘, die nicht mit später entstandenen, sprachkulturellen und ethnischen Gemeinschaften verwechselt werden darf. Frühneuzeitliche Landesangehörigkeit und politische Partizipation blieben unzertrennbar.“⁶

Die vier Kurien der niederösterreichischen Landstände und Landtage

Herren und Ritter

In der Markgrafschaft bzw. im Herzogtum Österreich hatten dem Kreis der Landleute ursprünglich in erster Linie die Grafen und die Hoch- oder Edelfreien angehört, aber auch die Ministerialen (Dienstleute) der Babenberger, die wie die Grafen und die Edelfreien nicht selten über zahlreiche ritterliche Gefolgsleute (*militēs*) verfügten und in ihren Herrschaften die Hochgerichtsbarkeit ausübten, hatten bereits seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts an den Landtaidungen – den Versammlungen, bei denen unter dem Vorsitz des Landesfürsten auf der Basis des Landrechts⁷ Recht gesprochen wurde – teilgenommen und somit ebenfalls „an den Angelegenheiten des Landes“, insbesondere an der Friedenswahrung im Inneren und der Verteidigung nach außen, entscheidend mitgewirkt.⁸ Der Zusammenschluss der Grafen, Edelfreien und Ministerialen „zum Herrenstand mit seiner spezifischen Rechtsstellung innerhalb der Landesverfassung“ erfolgte offenbar während des „österreichischen Interregnums“, in den Jahren zwischen dem Tod des letzten männlichen Babenbergers 1246 und dem Herrschaftsantritt Přemysl Otakars II. 1251, in denen das Land über keinen Landesfürsten verfügte und „der Landesadel (Grafen, Edelfreie, Ministerialen) zum alleinigen Repräsentanten des Landes“ wurde und „sich folgerichtig mit diesem identifiziert[e]“.⁹ In der 1278 im Zusammenwirken von König Rudolf I. und Vertretern der Landherren abgeschlossenen Kodifizierung des österreichischen Landrechts findet sich auch die Mitregierung eines *rates der herren aus dem lande* festgeschrieben.¹⁰ Der niedere Adel des Landes Österreich, der künf-

gerichtete Auflage (Tübingen 1742) 617 f. (Lib. 6, Cap. 1, § 10).

- 6 William D. GODSEY, Jr., Adelsautonomie, Konfession und Nation im österreichischen Absolutismus ca. 1620–1848. In: ZHF 33 (2006) 197–239, hier 201.
- 7 „Das österreichische Landrecht, wie es uns in den Fassungen vom beginnenden 14. Jahrhundert vorliegt, ist das Recht der adeligen Landesgemeinde, die im Landtaiding versammelt ist.“ BRUNNER, Land, 203.
- 8 MAX WELTIN, Die Gedichte des sogenannten „Seifried Helbling“ als Quelle für die Ständebildung in Österreich. In: JbLKNÖ NF 50/51 (1984/85) 338–416, hier 400–414.
- 9 Ebd., 406 f.
- 10 Zit. nach Maximilian WELTIN, Landesfürst und Adel – Österreichs Werden. In: Heinz DOPSCH, Karl BRUNNER u. Maximilian WELTIN, Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter = Österreichische Geschichte 1122–1278 (Wien 1999) 218–261, hier 261; siehe auch Maximi-

tige Ritterstand (die *ritter und chnappen von dem lande ze Osterreich*), trat erstmals bei der Beschwörung des Landfriedens von 1281 „als ständisch geschlossene Korporation“ auf.¹¹ Seit damals bildeten die Ritter und Edelknechte neben den Landherren einen weiteren Stand des Landes Österreich.¹²

Dem Herrenstand und dem Ritterstand von Österreich unter der Enns ist es gelungen, das Recht der freien Selbstergänzung, das den beiden Ständen 1572 von Maximilian II. und neuerlich 1671 von Leopold I. bestätigt wurde, bis 1848 zu bewahren.¹³ Aufnahmen in einen der beiden Stände fanden vom 16. Jahrhundert bis 1848 „durch Plenarbeschluss des jeweiligen Konsortiums statt“; welche Adeligen politisch teilnahmeberechtigt waren, wurde ausschließlich durch die 1568 eingeführte ständische Matrikel bestimmt.¹⁴ Als die beiden niederösterreichischen Adelsstände 1724 von Karl VI. aufgefordert wurden, künftig keinen Bewerber um die Landmannschaft (Landstandtschaft, Indigenat) mehr anzunehmen, der nicht die nötige Ständeserhöhung mittels einer Intimation der Österreichischen Hofkanzlei nachweisen konnte, protestierten sie gegen dieses Ansinnen.¹⁵ Das kaiserliche Dekret scheint von den Ständen praktisch ignoriert worden zu sein.¹⁶ In der Praxis weigerten sich die Herren und Ritter aber nur äußerst selten, „ausländische“ Adelige in ihre Reihen aufzunehmen, wenn der Kaiser und Landesfürst zu deren Gunsten interveniert und eine diesbezügliche Empfehlung an den Herren- oder Ritterstand gerichtet hatte. 1629 hatte Ferdinand II. den Ständen aufgetragen, künftig nur noch Katholiken aufzunehmen¹⁷ – diese Bestimmung wurde offenbar befolgt. 1753 ordnete Maria There-

lian WELTIN, König Rudolf und die österreichischen Landherren. In: Egon BOSHOFF u. Franz-Reiner ERKENS (Hrsg.), *Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel = Passauer historische Forschungen 7* (Köln, Weimar, Wien 1993) 103–123.

11 WELTIN, *Gedichte*, 350 (dort auch das Quellenzitat).

12 Ebd., 355 f. Siehe auch Peter FELDBAUER, *Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen*, Bd. 1: Herren und Ritter (Wien 1973).

13 Siehe GODSEY, *Adelsautonomie*, 201–210; GODSEY, *Sinews*, 47–59; Shuichi IWASAKI, *Stände und Staatsbildung in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie in Österreich unter der Enns 1683–1748 = StUF 53* (St. Pölten 2014) 115–120.

14 GODSEY, *Adelsautonomie*, 205.

15 Dagmar SCHOPF, *Die im Zeitraum von 1620–1740 erfolgten Neuaufnahmen in den niederösterreichischen Herrenstand* (Diss. Wien 1966) 1–4; Silvia SOCHOR, *Der niederösterreichische Ritterstand 1711–1780* (Diss. Wien 1980) 7–12, 18.

16 SOCHOR, *Ritterstand*, 10, 18; GODSEY, *Adelsautonomie*, 208.

17 Land=Leuth Annehmung, 30. April 1629. In: CA I (Wien 1704) 736; SCHOPF, *Neuaufnahmen*, 6–13. – Der letzte protestantische Amtsträger der niederösterreichischen Stände war Johann Wilhelm Graf Wurmbrand (1670–1750), der 1702 zum Herrenstandskommissar gewählt wurde und – nach seiner 1722 erfolgten Konversion zur römischen Kirche – von 1728 bis 1740 und neuerlich von 1745 bis 1750 als Reichshofratspräsident amtierte, GODSEY, *Sinews*, 57–59; Hans von ZWIEDINECK, *Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand*. In: ADB 44 (1898) 335–338; Arndt SCHREIBER, *Adeliger Habitus und konfessionelle Identität. Die protestantischen Herren und Ritter in den österreichischen Erblanden nach 1620 = MIÖG, Erg.bd. 58* (Wien, München 2013) 61, 105 f., 149, 255, 282, 307.

sia per Hofdekret an, dass niemand, der kein von einer der ehemaligen Hofkanzleien oder vom 1749 eingerichteten Directorium in publicis et cameralibus ausgestelltes entsprechendes Adelsdiplom vorweisen konnte, ohne vorher bei Hof eingeholte Bewilligung *in das consortium statuum als Landmann und Mitstand an- und aufgenommen werden solle*.¹⁸ Im April 1764 langte bei den niederösterreichischen adeligen Ständen vom Hof die Anfrage ein, ob ihre Privilegien sich dahin erstreckten, *dass selbe ein Indigenat ohne landesfürstlichen allerhöchsten Consens ertheilen könnten, und ob nicht wenigstens die landesfürstliche Confirmation hierzu vorbehalten seye*.¹⁹ Die Stände wiesen das Ansinnen unter Berufung auf ihre seit Maximilian II. bestätigten Privilegien postwendend und mit Erfolg ziemlich schroff zurück.²⁰ Selbst Joseph II., der „die Zwischengewalt des Adels prinzipiell ablehnte“²¹, hob die autonome Selbstergänzung des Herren- und des Ritterstandes nicht auf, sondern bestätigte sie 1785 sogar ausdrücklich durch ein Hofdekret.²² Als die Hofkanzlei Anfang 1797, also gegen Ende des Ersten Koalitionskrieges, den Ständen den direkten Befehl erteilte, den Oberstlandrichter Matthias Wilhelm Ritter von Haan (1737–1816) aufzunehmen, protestierte der betroffene Ritterstand unter Berufung auf *die Erhaltung der selbst allerhöchst konfirmirten Konstitution* dagegen.²³ Er setzte also „die in jenen Jahren [nach der Amerikanischen und der Französischen Revolution; Anm. d. V.] entstehende neue politische Sprache“ ein, „um eine traditionelle ständische Position zu verteidigen“.²⁴ Im April 1808 beschloss der Ritterstand eine neue, nicht zuletzt von sozialen Abstiegsängsten gespeiste,²⁵ explizit judenfeindliche Aufnahmeordnung, die nicht nur die Aufnahme von Personen, die *wucherische Handlungen* betrieben, sondern auch von getauften (!) Nachkommen von Juden ausschloss und gleich im ersten Absatz bestimmte: *Derjenige, der in den n. ö. Ritterstand aufgenommen werden will, muss zur christlichen Religion sich bekennen, und von Ältern abstammen, welche in eben dieser Religion gebobren wurden*.²⁶ Obwohl der Kaiser der Ordnung die Bestätigung versagte,

18 Zit. nach Eva Susanne KNOLL, Der niederösterreichische Herrenstand von 1740–1848 (Diss. Wien 1966) 18; SOCHOR, Ritterstand, 10 f. und 18 f.

19 Zit. nach SOCHOR, Ritterstand, 11.

20 Ebd.

21 GODSEY, Adelsautonomie, 220.

22 Ebd., 219.

23 Zit. nach ebd., 224; GODSEY, Sineuws, 350.

24 GODSEY, Adelsautonomie, 224.

25 Siehe u. a. Renate KOMANOVITS, Der Wirtschaftsadel unter Kaiser Franz II. (I.) in der Zeit von 1792 bis 1815 (Diss. Wien 1975); Paul GHELARDONI, Die feudalen Elemente in der österreichischen bürgerlichen Gesellschaft von 1803 bis 1914 (Diss. Wien 1961); Franz PUTZ, Die österreichische Wirtschaftsaristokratie von 1815–1859 (Diss. Wien 1975); Heidemarie Renate ORTNER, Das Eindringen des Wiener Bürgertums und Geldadels in den landtäflichen Grundbesitz Niederösterreichs 1815–1895 (Diss. Wien 1969).

26 Zit. nach William D. GODSEY, Adelige Intoleranz. Die antijüdische Aufnahmeordnung des niederösterreichischen Ritterstandes aus dem Jahr 1808. In: Katrin KELLER, Petr MAŤA u. Martin

blieb sie bis 1827 in Kraft. Der Herrenstand hingegen machte keinerlei Anstalten, seine Aufnahmeordnung zu novellieren, er distanzierte sich vielmehr von der neuen Aufnahmeordnung des Ritterstandes.²⁷

Durch das Generalmandat Maximilians II. von 1572 wurde der Erwerb adeliger Güter an den Besitz der Landmannschaft gebunden. Dieses „Einstandsrecht“ war den niederösterreichischen Herren und Rittern erstmals 1559 von Ferdinand I. verliehen worden.²⁸ 1579 verabschiedeten die Stände auf dem Landtag eine *Ordnung wegen Annemung der neuen Landtleuth*. Sie beschlossen unter anderem, künftig nur solche Personen in den Herren- oder Ritterstand aufzunehmen, die im Land bereits begütert waren und mindestens zehn Pfund Herrengült versteuerten oder sich spätestens binnen Jahresfrist in das Gültbuch, das auf Selbsteinschätzungen beruhende, von den Ständen geführte Verzeichnis des unter der Steuerhoheit der Stände befindlichen Besitzes der Grundherren und ihrer daraus bezogenen Einkünfte,²⁹ eintragen ließen.³⁰ Seit 1612 mussten neu aufgenommene Landleute, die diese Bedingung nicht erfüllten, als Sicherstellung 10.000 Gulden gegen eine Verzinsung von fünf Prozent

-
- SCHUTZ (Hrsg.), Adel und Religion in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie = VIÖG 68 (Wien 2017) 321–337, hier 321.
- 27 William D. GODSEY, Nation, Government, and ‘Anti-Semitism’ in Early Nineteenth-Century Austria. In: *The Historical Journal* 51/1 (2008) 49–85; GODSEY, Intoleranz. – Übrigens hatte der Ritterstand 1778 nach Intervention Maria Theresias den Armeelieferanten und kaiserlichen Hofagenten Karl Abraham von Wetzlar (Taufe 1776, Erhebung in den Reichsfreiherrnstand mit dem Prädikat „von Plankenstern“ 1777) unter die neuen Geschlechter aufgenommen, nachdem der Herrenstand sein Aufnahmegesuch unbeantwortet gelassen hatte. Klaus EDEL, Karl Abraham Wetzlar Freiherr von Plankenstern, 1715(16)–1799 = Dissertationen der Universität Wien 125 (Wien 1975) 41–52; SOCHOR, Ritterstand, 261–263. Siehe auch den Beitrag von Elisabeth Rosner zum jüdischen Leben in Band 2.
- 28 Landmanns Einstand-Privilegium in Oesterreich unter der Ennß, 4. November 1559. In: CA I, 736 f.
- 29 Sigmund ADLER, Das Gültbuch von Ober- und Niederösterreich und seine Function in der ständischen Verfassung (Stuttgart 1898); Silvia PETRIN u. Max WELTIN, Zum System der Gültbesteuerung in Niederösterreich. In: UH 43 (1972) 172–181; Waltraud WINKELBAUER, Quellen der ständischen Verwaltung im NÖ Landesarchiv. In: Willibald ROSNER u. Günter MARIAN (Hrsg.), Handbuch für Heimat- und Familienforschung in Niederösterreich. Geschichtsquellen, Hintergründe, Literatur, Methodik, Praxis (St. Pölten 2008) 52–73, hier 53–55; Bernhard HACKL, Die Theresianische Dominikal- und Rustikalfassung in Niederösterreich 1748–1756 = Beiträge zur Neueren Geschichte Österreichs 7 (Frankfurt am Main u. a. 1997) 38–47; IWASAKI, Stände, 166 f. – Bis 1758 war der Besitz des landständischen niederösterreichischen Adels nicht grundbücherlich, sondern nur summarisch im Gültbuch erfasst. Erst in diesem Jahr wurde auf Anordnung der Landesfürstin die Niederösterreichische Landtafel errichtet, in die alle unbeweglichen Güter, die im Gültbuch verzeichnet und der Jurisdiktion des Landmarschallischen Gerichts unterworfen waren, eingetragen werden mussten. Diese sogenannte Alte Landtafel ist 1927 beim Brand des Wiener Justizpalastes vernichtet worden. Silvia PETRIN, Die Stände des Landes Niederösterreich = Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 64 (St. Pölten, Wien 1982) 28, Anm. 17; GODSEY, Sinews, 226 f. und 229.
- 30 SCHOPF, Neuaufnahmen, 4; SOCHOR, Ritterstand, 13 f.

beim ständischen (Ober-)Einnehmeramt veranlagten.³¹ Die Stände verteidigten auch erfolgreich das Einstandsrecht, das verhindern sollte, dass landständische Güter in die Hände von nicht den Ständen angehörenden Personen gelangen. Im Land Be-güterte, die nicht über die Landmannschaft verfügten, mussten die doppelte Gültsteuer bezahlen, was die meisten Betroffenen dazu veranlasste, um die Aufnahme in den Herren- bzw. Ritterstand anzusuchen, sofern sie die Bedingungen dafür erfüllten.³² Das Einstandsrecht, demzufolge grundsätzlich nur Personen, die bereits im Besitz der Landmannschaft waren, ein landständisches Gut erwerben durften bzw. diese binnen Jahresfrist erwerben mussten und andernfalls bis zum Ablauf einer dreijährigen Frist zum Verkauf des Gutes an ein Ständemitglied verpflichtet werden konnten, bestand bis zum Inkrafttreten des Josephinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Jänner 1787.³³

Wer in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen werden wollte, musste ein schriftliches Ansuchen an die Verordneten des Herrenstandes stellen und nachweisen, dass er die adelige Qualität eines Freiherrn besaß und seine Familie seit mindestens 20 Jahren adelig war. Weiters musste er entweder standesgemäß verheiratet sein oder sich verpflichten, sich im Falle einer Heirat standesgemäß zu vermählen.³⁴ Im frühen 18. Jahrhundert führte der Herrenstand das Amt zweier besoldeter Herrenstandskommissare ein, deren Aufgabe darin bestand, schriftliche Berichte über Aufnahmekandidaten zu verfassen.³⁵ Für den Ritterstand galten analoge Bestimmungen, die mehrfach modifiziert und 1721 endgültig kodifiziert wurden.³⁶

Sowohl der Herren- als auch der Ritterstand waren seit 1588 in einen „alten“ und einen „neuen“ Herren- bzw. Ritterstand, in „alte“ und „neue“ Geschlechter, geteilt.³⁷ Aufstiege vom neuen in den alten Herrenstand waren selten.³⁸ In den alten Herrenstand wurde nur aufgenommen, wer nachweisen konnte, dass sich sein

31 SCHOPF, Neuaufnahmen, 5 f.; SOCHOR, Ritterstand, 42 f.

32 ARNOLD LUSCHIN VON EBENGREUTH, Art. Inkolat, Indigenat. A. In den altösterreichischen Landen. In: ERNST MISCHLER u. JOSEF ULBRICH (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 2., wesentl. umgearb. Aufl., 4 Bde. (1905–1909) hier Bd. 2, 886–897, hier 892 f., 894; SCHOPF, Neuaufnahmen, 13–15, 52 f.; KNOLL, Herrenstand, 46; SOCHOR, Ritterstand, 38–42.

33 IGNAZ BEIDTEL, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, Bd. 1: 1740–1792 (Innsbruck 1896) 305 f.; VICTOR BIBL, Die Restauration der niederösterreich. Landesverfassung unter K. Leopold II. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Stände und inneren Staatsverwaltung (Innsbruck 1902) 17 f.; KNOLL, Herrenstand, 8; HERBERT HASSINGER, Ständische Vertretungen in den althabsburgischen Ländern und in Salzburg. In: DIETRICH GERHARD (Hrsg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert = VMPIG 27 (Göttingen 1969) 247–285, hier 256 f.

34 SCHOPF, Neuaufnahmen, 16–21.

35 GODSEY, Adelsautonomie, 209 f. Zu den bei der Aufnahme in den Herrenstand zu zahlenden Gebühren siehe SCHOPF, Neuaufnahmen, 22–35; KNOLL, Herrenstand, 33.

36 SOCHOR, Ritterstand, 13–49, 58–67.

37 PETRIN, Stände, 16; IWASAKI, Stände, 116 f.

38 SCHOPF, Neuaufnahmen, 40–51; KNOLL, Herrenstand, 33–52; GODSEY, Sineus, 53.

Geschlecht seit mindestens 100 Jahren im Freiherrenstand befand.³⁹ Im späten 17. und im 18. Jahrhundert hatte ein Mitglied des Ritterstandes, das bereits in der vierten Generation die Landmannschaft besaß oder dessen Familie seit 100 Jahren zu den neuen Ritterstandsgeschlechtern gehörte, Anspruch auf Aufnahme in den alten Ritterstand. In der Praxis wurden aber immer mehr Mitglieder, die erst einige Jahre dem neuen Ritterstand angehörten, aufgrund ihrer besonderen Verdienste um das Kaiserhaus, das Land Österreich unter der Enns oder die niederösterreichischen Stände bzw. wegen ihres alt-adeligen Herkommens unter die „alten“ Geschlechter aufgenommen.⁴⁰ Die prestigeträchtigsten und am besten besoldeten ständischen Ämter waren den Mitgliedern des jeweiligen „alten“ Standes vorbehalten.⁴¹ Im Jahr 1778, zu einer Zeit, in der die verschlechterte Stimmung zwischen dem Hof und dem niederösterreichischen Landhaus „die Regierung Josephs II. vorwegzunehmen begann“, untersagte Maria Theresia den niederösterreichischen Herren und Rittern die Verwendung des Begriffs „alter Stand“.⁴² Die Herren scheinen diese landesfürstliche Verfügung ignoriert zu haben, bei den Rittern hingegen kam die Unterscheidung tatsächlich außer Gebrauch.⁴³

Spätestens im 16. Jahrhundert wurden auch die Bischöfe von Wien und Wiener Neustadt dem Herrenstand zugezählt.⁴⁴ Sie nahmen aber etwa seit den 1610er Jahren nur äußerst selten an Landtagen teil – nicht zuletzt wegen ihres Rangkonflikts mit dem jeweiligen Chef und Regierer des fürstlichen Hauses Liechtenstein, der seit 1612 in Sitzungen des Landtags und der Herrenkurie die Session unmittelbar nach dem Landmarschall innehatte, dem die Bischöfe aber nicht „nachsitzen“ wollten.⁴⁵

Während der landständische Adel in Österreich ob und unter der Enns zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus nur wenigen Grafen- und Herrengeschlechtern und vor allem aus zahlreichen Angehörigen des rittermäßigen Adels bestanden hatte, formierte sich als Folge der durch die habsburgische Nobilitierungs- und Standeserhöhungspolitik ausgelösten „Titelinflation“ bis gegen 1700 eine zahlenmäßig immer stärker werdende Schicht des Hochadels (Freiherren und Grafen), wodurch es zu einem Anschwellen des Herrenstands und zu einer Ausdünnung des Ritterstands kam. Dieser „wurde zunehmend zu einem aus nobilitierten Aufsteigern bestehenden

39 KNOLL, Herrenstand, 24.

40 SOCHOR, Ritterstand, 50–57.

41 GODSEY, Adelsautonomie, 214.

42 Ebd.

43 Ebd., 214 f.

44 SCHOPF, Neuaufnahmen, 381.

45 THOMAS WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters = MIÖG, Erg.bd. 34 (Wien, München 1999) 57 f.; PETR MAŤA, Stuben und Säle. Symbolische Kommunikation und politische Kultur in den ständischen Versammlungsräumen der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit = MIÖG, Erg.bd. 69 (in Druckvorbereitung), Kap. 4.10 und 4.11. Die Arbeit wird in Vorgriff auf die Druckfassung nach den Kapiteln zitiert.

„Pool“.⁴⁶ Beinahe vier Fünftel der zwischen 1711 und 1780 in den niederösterreichischen Ritterstand Aufgenommenen (79 von 104) waren höhere Beamte in kaiserlichen und zum Teil auch in ständischen Diensten.⁴⁷ Für viele war der Ritterstand nur ein Durchgangsstadium. Sobald sie in den Freiherren- oder Grafenstand erhoben worden waren, suchten sie beim Herrenstand um Aufnahme an. Nicht wenige verzichteten aber auch (um sich die Taxen zu ersparen?) auf den Übertritt, sodass im Jahr 1848 30 Prozent der Mitglieder des niederösterreichischen Ritterstandes Freiherren oder sogar Grafen waren.⁴⁸ Im ausgehenden 18. Jahrhundert „verfügte nur mehr eine kleine Minderheit der Ritterfamilien über eine Grundherrschaft“, und der Ritterstand bestand in erster Linie aus kleinadeligen Beamten, „die in hohem Maße auf ihre Gehälter vom Staat oder von den Landständen angewiesen waren“.⁴⁹

Um 1620 zählte der niederösterreichische Herrenstand ca. 220 Mitglieder, die 74 Familien entstammten. Bis 1740 stieg die Zahl der Herrenstandsfamilien auf 158 und bis 1777 weiter auf 190 (nach anderen Quellen bis 1784 auf 211).⁵⁰ Im Verlauf des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts wuchs die Zahl der Mitglieder des Herrenstands kontinuierlich an, während der Ritterstand schrumpfte. Im Jahr 1705 gehörten dem Ritterstand 140 Familien an, 1727 nur noch 107 und 1777 standen den rund 200 Familien des Herrenstands nur mehr 73 Ritterstandsfamilien gegenüber.⁵¹ Von den 140 im Jahr 1705 dem niederösterreichischen Ritterstand inkorporierten Familien gehörten ihm 1777 nur mehr 16 an.⁵² Nach dem Erlass der Toleranzpatente für Lutheraner, Calvinisten und Griechisch-Orthodoxe im Oktober 1781 sowie für Juden Anfang Jänner 1782 wurden in der Regierungszeit Josephs II. weniger als eine Handvoll Protestanten in die niederösterreichischen Adelsstände aufgenommen, der erste Griechisch-Orthodoxe erst 1820, jedoch bis 1848 kein einziger nobilitierter, aber nicht zum Christentum konvertierter Jude.⁵³

46 Petr MAŤA, Der Adel in der Habsburgermonarchie. Standeserhebungen und adelsrechtliche Regelungen. In: Michael HOCHEDLINGER, Petr MAŤA u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit (1500–1800), Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, 2 Teilbde. = MIOG, Erg.bd. 62 (Wien 2019) Teilbd. 1, 117–148, hier 123.

47 SOCHOR, Ritterstand, 22–26.

48 Herbert HASSINGER, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert. In: JbLKNÖ NF 36/2 (1964) 989–1035, hier 1002; KNOLL, Herrenstand, 19.

49 GODSEY, Intoleranz, 331.

50 HASSINGER, Landstände, 998, 1004; KNOLL, Herrenstand, 252–256, 284, 292 f.

51 Ebd., 292; SOCHOR, Ritterstand, 68–75. Die überlieferten Zahlen divergieren beträchtlich. Siehe IWASAKI, Stände, 119, Anm. 818.

52 SOCHOR, Ritterstand, 74 f.

53 William D. GODSEY, Habsburg Government and Intermediary Authority under Joseph II (1780–90): The Estates of Lower Austria in Comparative Perspective. In: Central European History 46 (2013) 699–740, hier 709–711. Siehe auch Hanns JÄGER-SUNSTENAU, Die geadelten Judenfamilien im vormärzlichen Wien (Diss. Wien 1950) 73–89, 93 f.

Die Hauptgewinnerin der Entwicklung der Mitgliedschaft in den beiden Adelskurien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die den Herrenstand und die Landstände insgesamt oligarchisch dominierende Hocharistokratie, die durch ihre wirtschaftliche Potenz die finanziellen Belastungen der zahlreichen Kriege und der staatlichen Reformpolitik besser verkraften konnte als der kleine Land- und der Beamtenadel.⁵⁴ „Die Existenz des dynastischen Gesamtstaates lag im ureigensten Interesse dieser Schicht, auch wenn zur Zeit unklar bleibt, inwieweit ihre Angehörigen sich dessen bewusst waren. Der Niedergang des grundbesitzenden Ritterstandes setzte sich hingegen fort.“⁵⁵

Die Prälaten

Auf den seit 1396 von den Landesfürsten einberufenen niederösterreichischen Landtagen wurden die Herren und Ritter seit Beginn des 15. Jahrhunderts um die Prälaten, die der Vogtei (Schirmherrschaft) des Landesfürsten unterstehenden Äbte und Pröpste der Klöster und Stifte der alten Orden, die als Kleriker künftig den Ersten Stand bildeten, sowie um die landesfürstlichen Städte und Märkte erweitert. Sowohl die Prälaten als auch der Vierte Stand wurden von den Landesfürsten allerdings dem landesfürstlichen „Kammergut im weiteren Sinn“ zugerechnet.⁵⁶ Seit dem 16. Jahrhundert verbanden sich die Prälaten mit den Herren und den Rittern zu den „drei oberen Ständen“, von denen die beiden Adelsstände sich als die „politischen Stände“ betrachteten, während die Städte und Märkte noch stärker dem landesfürstlichen Kammergut zugeordnet und politisch völlig marginalisiert wurden.⁵⁷

Bereits seit dem 13. Jahrhundert waren neben Adeligen auch Geistliche von den Landesfürsten als Ratgeber und Zeugen wichtiger Urkunden und Verträge herangezogen worden, zunächst fast ausschließlich auswärtige, in Österreich über Grund- und Untertanenbesitz verfügende Bischöfe, seit 1296 auch eine Reihe von inländischen Klostervorstehern wie beispielsweise die Äbte von Melk und Göttweig sowie die Pröpste von Klosterneuburg und Herzogenburg.⁵⁸ Im Spätmittelalter unterstanden alle Klöster und Stifte des (Erz-)Herzogtums Österreich der Vogtei des Landesfürsten und hatten, wie der Adel, vor diesem ihren Gerichtsstand. „Sie beteiligten sich in zunehmendem Maße an den Landesversammlungen, die ja zugleich Gerichtsversammlungen waren, und wuchsen schließlich zu einer einheitlichen Präla-

54 Zum Adel und seinen Wirtschaftsstrategien siehe den Beitrag von Veronika Hyden-Hanscho in Band 2.

55 GODSEY, *Adelsautonomie*, 216; siehe auch Christine LEBEAU, *Aristocrates et grands commis à la cour de Vienne (1748–1791). Le modèle français* (Paris 1996) 36–39.

56 BRUNNER, *Land*, 374–378.

57 Klassisch: ebd., 394 f., 404–413.

58 Helmuth STRADAL, *Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände*. In: *Anciens Pays et Assemblées d'États* 53 (1970) 117–180, hier 121–127.

tenkurie zusammen.⁵⁹ Diese konsolidierte sich als letzte der landständischen Kurien erst um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert.⁶⁰ Die wichtigsten Merkmale ihrer Mitglieder waren „Residenz und Grundherrschaft im Lande, unmittelbare rechtliche Beziehungen zum Landesfürsten und autonome Vermögensverwaltung“.⁶¹ In Österreich unter der Enns gehörten ihr in der Frühen Neuzeit folgende Klöster und Stifte bzw. deren Vorsteher an: die Benediktinerklöster Melk, Göttweig, Altenburg, Seitenstetten, Klein-Mariazell (Mariazell im Wienerwald) und das Wiener Schottenstift, die Zisterzienserklöster Heiligenkreuz, Lilienfeld, Säusenstein und Zwettl sowie das Neukloster in Wiener Neustadt, die Augustiner-Chorherren-Stifte Klosterneuburg, St. Pölten, Herzogenburg, St. Dorothea in Wien, St. Andrä an der Traisen und Dürnstein, die Prämonstratenserstifte Geras und Pernegg sowie die Kollegiatstifte St. Stephan in Wien, Ardagger, Eisgarn, Kirnberg an der Mank und Zwettl.⁶² Die Prioren der Kartausen Gaming, Mauerbach und Aggsbach „nahmen ebenfalls regen Anteil am ständischen Leben“, ihre offizielle Aufnahme unter die Landstände erfolgte aber erst 1670 durch die Verleihung des Prälatentitels durch Leopold I.⁶³ Der Abt des 1633 gegründeten Klosters der reformierten Benediktiner von Montserrat in Wien, des sogenannten Schwarzspanierklosters, wurde 1708 in den Prälatenstand introduziert.⁶⁴ Der Wiener und der Wiener Neustädter Komtur des Deutschen Ordens und der Komtur der Johanniterkommende von Mailberg wurden (spätestens seit etwa 1530) nicht zum Prälatenstand, sondern zum Herrenstand gezählt.⁶⁵ Die Stimme des Wiener Dompropstes, der im 15. Jahrhundert als Präses des Prälatenstandes fungiert hatte, fiel nach der 1469 erfolgten Errichtung des Bistums Wien an den Bischof. Der Dompropst erhielt erst 1632 – und zwar gegen den erklärten Willen der Prälaten – durch ein Hofdekret wieder Sitz und Stimme auf der Prälatenbank.⁶⁶ Die Dechanten des Wiener Domkapitels und des Domkapitels

59 Michael MITTERAUER, Ständegliederung und Ländertypen. In: ERNST BRUCKMÜLLER, Helmuth STRADAL u. Michael MITTERAUER, Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen, Bd. 3: Täler und Gerichte (Wien 1973) 115–203, hier 137.

60 Helmuth STRADAL, Die Prälaten – Grundlagen und Ausbildung der geistlichen Landstandschaft. In: BRUCKMÜLLER, STRADAL u. MITTERAUER, Herrschaftsstruktur, 53–114, hier 87.

61 Ebd., 113.

62 Ebd., bes. 73 f.; STRADAL, Prälatenkurie, 147–151; GODSEY, Sinews, 40–46. – Das Kollegiatstift Kirnberg an der Mank wurde 1611 der Dompropstei von St. Stephan inkorporiert, der Dechant von Kirnberg wurde aber trotzdem weiterhin dem Prälatenstand zugerechnet; er war allerdings stets (in Personalunion) mit dem Wiener Dompropst identisch. Der Versuch, die Propstei Eisgarn 1649 dem Augustiner-Chorherrenstift St. Dorothea zu inkorporieren, scheiterte „nicht zuletzt daran, daß man die Stimme Eisgarns unter den Prälaten nicht verlieren wollte“. STRADAL, Prälaten 112; siehe auch STRADAL, Prälatenkurie, 147.

63 STRADAL, Prälaten, 74 f., 105.

64 Ebd., 75 f., 92 f.; GODSEY, Sinews, 45.

65 STRADAL, Prälaten, 76 f.

66 MAŤA, Stuben, Kap. 4.10; STRADAL, Prälatenkurie, 149; STRADAL, Prälaten, 78, 103 f.



Abbildung 1: Eintrag des Melker Abtes Berthold Dietmayr im 1696 angelegten Wappenbuch der Verordneten der Stände des Landes Österreich unter der Enns. Der Text in der Kartusche *Bertholdus Abbas Mellicensis cepit Deputatus esse die 3. Maii anno 1710, cursum finivit die 2. Maii 1716* lautet in Übersetzung „Abt Berthold von Melk trat sein Amt als Verordneter am 3. Mai 1710 an und beendete seine Amtszeit am 2. Mai 1716.“ Sein Wahlspruch in dem Schriftband über dem Stifswappen und seinem persönlichen Wappen *PRODESSE AUT NON PRÆESSE* bedeutet „Nützen oder nicht vorstehen [nämlich dem Stift Melk].“

NÖLA, StA, Wappenbuch der ständischen Verordneten (1696–1848), fol. 27.

des 1785 errichteten Bistums St. Pölten wurden 1787 ebenfalls durch ein Hofdekret in den niederösterreichischen Prälatenstand aufgenommen.⁶⁷

1706 gehörten dem niederösterreichischen Prälatenstand 24 Äbte und Pröpste von Klöstern und Stiften sowie vier Kapitelpöpste an.⁶⁸ Die Klostersaufhebungen der 1780er Jahre hatten den Verlust der Landstandschaft der Pröpste von St. Dorothea in Wien, Dürnstein, St. Andrä an der Traisen, St. Pölten und Ardagger, der

⁶⁷ STRADAL, Prälatenkurie, 149; STRADAL, Prälaten, 78. – Weder die Klöster der Bettelorden noch die Häuser der Jesuiten erlangten die Landstandschaft. Zu den Ursachen dafür siehe MITTERAUER, Ständegliederung, 136; STRADAL, Prälaten, 88, 107; GODSEY, Sineus, 45 f.

⁶⁸ STRADAL, Prälatenkurie, 150.

Äbte des Schwarzspanierklosters, von Klein-Mariazell, Pernegg und Säusenstein sowie der drei Kartäuserprioren zur Folge. Während der Erste Stand im niederösterreichischen Landtag 1780 26 Prälaten umfasst hatte, waren es zehn Jahre später, am Ende der Regierungszeit Josephs II., nur noch 14, darunter vier Kommendataräbte.⁶⁹ An der Stelle der Vorsteher der aufgehobenen Klöster nahm auf den Landtagen auf Anordnung Leopolds II. ab 1791 der Staatsgüteradministrator, der die säkularisierten Kirchengüter verwaltete, auf der Prälatenbank Platz. Im selben Jahr erhielt, ebenfalls auf Anordnung des Kaisers, auch der Rektor der Universität Wien Sitz und Stimme in der Prälatenkurie.⁷⁰

Vor allem seit der Errichtung des Klostersrats im Jahr 1568, der im Namen des Landesfürsten die Aufsicht über alle Klöster und Stifte in Österreich unter und ob der Enns, insbesondere deren Vermögensverwaltung, zu führen hatte,⁷¹ nahmen die Landesfürsten starken Einfluss auf die Wahl (bzw. notfalls Postulation⁷²) von Äbten und Pröpsten der landständischen Klöster und Stifte.⁷³ Im März 1739, anlässlich der Wahl des Melker Abtes Adrian Pliemel († 1745), dessen Vorgänger Berthold Dietmayr (1670–1739) als Bauprälat in die Geschichte eingegangen ist, aber auch ein sehr aktiver und initiativer Landespolitiker war (siehe Abbildung 1),⁷⁴ erklärte der kaiserliche Wahlkommissar den zur Wahl versammelten Mönchen, dem Kaiser genüge es nicht, dass der Melker Abt Seelen leite und das Klostervermögen verwalte, sondern der Gewählte müsse auch willens und imstande sein, als Praeses des niederösterreichischen Prälatenstandes am Gemeinwohl (*bonum commune*) mitzuwirken. Wenn diese Voraussetzung nicht gegeben sei, dann werde die kaiserliche Wahlbestätigung verweigert werden.⁷⁵

69 GODSEY, Government, 705–708.

70 BIBL, Restauration, 50 f.; STRADAL, Prälatenkurie, 149 f.; GODSEY, Adelsautonomie, 223; GODSEY, Sinews, 349–351. Zu den Klosteraufhebungen Gerhard WINNER, Die Klosteraufhebungen in Niederösterreich und Wien (Wien, München 1967).

71 Johann SATTEK, Der niederösterreichische Klostersrat. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich im 16. und 17. Jahrhundert (Diss. Wien 1950); Silvia PETRIN, Der niederösterreichische Klostersrat 1568–1629. In: Gustav REINGRABNER (Hrsg.), Reformation und Gegenreformation im Pannonischen Raum = Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 102 (Eisenstadt 1999) 145–156.

72 Zu den zahlreichen Postulationen von Weltpriestern und von Ordensmännern aus dem eigenen oder einem anderen Orden siehe Gerhard WINNER, Die niederösterreichischen Prälaten zwischen Reformation und Josephinismus. In: JbStKl NF 4 (1964) 111–127.

73 STRADAL, Prälatenkurie, 167; Lukas GANGOLY, Der Einfluss des Klostersrates auf die Propstwahlen im Stift Klosterneuburg 1577–1616 (MA Wien 2018).

74 Friedrich HOLLY, Abt Berthold Dietmayr von Melk (Diss. Wien 1949) 35–56.

75 P. Edmund KUMMER, Abt Adrian Pliemel von Melk und Maria Theresia. Ihr erster Besuch im Stift Melk (3./4. Juli 1743). In: JbLKNÖ NF 36/1 (1964) 399–424, hier 400; STRADAL, Prälatenkurie, 171.

Die landesfürstlichen Städte und Märkte

Sowohl die Prälaten als auch die landesfürstlichen Städte und Märkte, die auf den Landtagen des 15. Jahrhunderts an die Seite der Herren und Ritter traten, blieben, wie gesagt, „trotz ihrer Zugehörigkeit zu den Landständen doch immer auch ‚Kammergut‘ im weiteren Sinn des Wortes“.⁷⁶ Die rechtliche Position der landesfürstlichen Städte und Märkte war ambivalent und durch „ein Spannungsverhältnis zwischen einer Zugehörigkeit zum Kammergut und dem Erringen der Landstandschaft“ charakterisiert.⁷⁷ Nach Ansicht der drei oberen Stände waren die den Vierten Stand bildenden Städte und Märkte, die mit der gemeinsamen Kassa der oberen Stände nichts zu tun hatten, den Verhandlungen und Bewilligungen der Landtage *nur beygefügt* und besaßen de facto so gut wie kein Mitspracherecht.⁷⁸ In den mächtigen, seit dem 16. Jahrhundert bestehenden kollegialen Exekutivorganen der Stände – dem Verordnetenkollegium, dem Raitkollegium und dem Ausschuss – waren die Städte und Märkte nicht vertreten. Dem Vierten Stand gehörten vom frühen 16. Jahrhundert bis 1848 neben Wien, der einzigen Großstadt des Landes, 14 kleinere und kleine landesfürstliche Städte (Krems und Stein, Waidhofen an der Thaya, Zwettl und Eggenburg im Viertel ober dem Manhartsberg, Retz, Laa an der Thaya und Korneuburg im Viertel unter dem Manhartsberg, Klosterneuburg, Hainburg, Baden und Bruck an der Leitha im Viertel unter dem Wienerwald und Ybbs und Tulln im Viertel ober dem Wienerwald) sowie die vier in erster Linie vom Weinbau und Weinhandel lebenden landesfürstlichen Märkte Langenlois, Perchtoldsdorf, Mödling und Gumpoldskirchen an.⁷⁹ Alle diese Städte und Märkte außer Wien bildeten den sogenannten halben Vierten Stand, der zusammen die gleichen Steuerleistungen erbringen musste wie Wien. Wiener Neustadt gehörte erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts endgültig nicht mehr zur Steiermark, sondern zu Österreich. Die Stadt wurde auch in der Neuzeit unmittelbar dem landesfürstlichen Kammergut zugerechnet und gehörte daher nicht dem Stand der landesfürstlichen Städte und Märkte an.⁸⁰ Die bischöflich passauische Stadt St. Pölten kam in den 1490er Jahren durch Verpfändung an den österreichischen Landesfürsten und gehörte fortan eben-

76 BRUNNER, Land, 435 f.

77 Martin SCHEUTZ, Sprachlose Zuschauer der Staatsbildung? Die Städtekurie auf den österreichischen Landtagen der Frühen Neuzeit. In: Ferdinand OPLL u. Andreas WEIGL (Hrsg.), Städtebünde. Zum Phänomen interstädtischer Vergemeinschaftung von Antike bis Gegenwart = Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 27 (Wien 2017) 205–251, hier 211; siehe auch Herbert KNITTLER, Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen, Bd. 2: Städte und Märkte (Wien 1973).

78 HORST ILLMEYER, Städte – Stände – Landesfürst. Der halbe Vierte Stand Niederösterreichs und der Landtag in der Frühen Neuzeit = StUF 64 (St. Pölten 2015) 11, 30 (das Quellenzitat stammt aus einem Gutachten der drei oberen Stände vom 4. Februar 1650).

79 Siehe ILLMEYER, Städte; SCHEUTZ, Zuschauer; sowie den Beitrag über die Städte und Märkte von Martin Scheutz in Band 2.

80 BRUNNER, Land, 198 (Zitat), 410.

falls unmittelbar zum landesfürstlichen Kammergut.⁸¹ Die beiden Städte haben sich im 16. Jahrhundert wohl insbesondere deshalb nicht um den Eintritt in den Vierten Stand bemüht, da sie bei der Besteuerung günstiger abschnitten, wenn sie ihre Steuern an das für die Kammergüter zuständige, zwischen 1745 und 1750 in mehreren Schritten liquidierte⁸² Niederösterreichische Vizedomamt entrichteten.⁸³

Die ohnehin marginale politische Position der landesfürstlichen Städte und Märkte wurde durch ihre ökonomische Schwäche weiter reduziert. 1544 wurde ihr Beitrag zu den vom Landtag beschlossenen Steuern und Leistungen zunächst (wegen der Zerstörungen aufgrund der osmanischen Feldzüge 1529 und 1532) befristet und schließlich 1555 de facto auf Dauer von einem Viertel auf ein Fünftel herabgesetzt.⁸⁴ Dennoch wuchsen die städtischen Steuerschulden langfristig mehr oder minder kontinuierlich an, da die Steuerquote des Vierten Standes niemals den sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen angepasst wurde.⁸⁵

Die Erbhuldigung

Das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Landleuten war seit dem Hochmittelalter von wechselseitigen Pflichten und Rechten gekennzeichnet: „Pflicht des Landesherrn [war] es, Land, Landrecht und Landfrieden zu schützen und zu schirmen, Pflicht der Landstände, ihm dabei zu ‚raten und zu helfen.‘“⁸⁶ Dieses Verhältnis wurde durch die Erbhuldigung begründet, den Treueid, den die Landleute dem Landesherrn beim Regierungsantritt leisteten.⁸⁷ Die Erbhuldigung war auch noch im 16. und frühen 17. Jahrhundert ein verfassungsrechtlich zentraler Akt, der einen dezidiert vertraglichen Charakter hatte. Sie bestand „aus einem doppelten Vorgang:

81 Ebd., 410; SCHEUTZ, Zuschauer, 212.

82 Silvia PETRIN, Die Auflösung des niederösterreichischen Vizedomamtes. In: NÖLA 1 (1977) 24–46.

83 PETRIN, Stände, 17. Siehe auch die Zahlen der landesfürstlichen und der patrimonialen, also einer adeligen oder geistlichen Grundherrschaft untertänigen, Städte und Märkte in Niederösterreich in den 1790er Jahren bei Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. 2., grundlegend umgearb. Aufl. = FoLKNO 16 (St. Pölten 1998) 107 f.

84 IWASAKI, Stände, 120–122; ILLMEYER, Städte, 26 f., 215–218; SCHEUTZ, Zuschauer, 216.

85 IWASAKI, Stände, 295 f.; ILLMEYER, Städte, 20, 140–146; siehe auch Andrea PÜHRINGER, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Städte Österreichs als Vierter Stand. In: Gerhard AMMERER, William D. GODSEY, JR., Martin SCHEUTZ, Peter URBANITSCH u. Alfred Stefan WEISS (Hrsg.), Bündnispartner oder Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie = VIÖG 49 (Wien, München 2007) 90–113; und den Beitrag von Martin Scheutz über die Städte und Märkte in Band 2.

86 BRUNNER, Land, 423 f.

87 Ebd., 424.

aus der Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Landschaft durch den angehenden Landesfürsten und aus dem Treue- und Gehorsamsversprechen der Landschaft“.⁸⁸

Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Erbhuldigung ging seit den politischen und sozialen Umwälzungen der 1620er Jahre wohl tendenziell zurück, aber beide Seiten (Hof und Stände) maßen ihr auch weiterhin große Bedeutung bei.⁸⁹ Mit der bezeichnenden Ausnahme Josephs II., der auch weder mit der Stephans- noch mit der Wenzelskrone gekrönt wurde, ließen sich bis 1848 sämtliche Landesfürsten von den niederösterreichischen Ständen huldigen, und zwar seit 1705 meist bereits wenige Wochen oder Monate nach ihrem Regierungsantritt.⁹⁰ In Graz, Klagenfurt und Laibach [*Ljubljana*] hingegen fanden nach 1728, in Linz nach 1743 keine Erbhuldigungen mehr statt. William Godsey vertritt die These, die niederösterreichischen Erbhuldigungen hätten im 17. und 18. Jahrhundert keinen Funktionsverlust, sondern sogar einen politischen „Funktionsgewinn“ erfahren. Nicht zuletzt dank der Tatsache, dass die niederösterreichischen Stände von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1848 ein „Sammelbecken der großen Geschlechter auch der übrigen Territorien darstellten“, habe die niederösterreichische Erbhuldigung eine wachsende „Bedeutung [...] für den Gesamtstaat“ erlangt.⁹¹

Der in der Ritterstube der Hofburg stattfindende Huldigungsakt im engeren Sinn war Teil einer „Abfolge von Verhandlungen, Zusammenkünften und Ritua-

88 ARNO STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650) = VIEG, Abt. Universalgeschichte 201 (Mainz 2006) 96. – Zu den „Landesfreiheiten“ als Grundgesetzen (*leges fundamentales*), „die das Verhältnis zwischen Landesfürst und Landständen determinierten“, und zum Gewohnheitsrecht („Herkommen“) als der „zweite[n] wesentliche[n] Quelle des Staatsrechts“ in den einzelnen Ländern der Habsburgermonarchie sowie zur tendenziellen „Marginalisierung der Länder und [der] Landstände“ im Zuge der „dogmatische[n] Konstruktion des Gesamtstaates“ in der (noch jungen) österreichischen Staatsrechtslehre im ausgehenden 18. Jahrhundert siehe Martin P. SCHENNACH, *Austria inventa? Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre = Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 324 (Frankfurt am Main 2020) 196–213, 292–328 (Zitate: 196, 206, 292 und 298).

89 WILLIAM D. GODSEY JR., Herrschaft und politische Kultur im Habsburgerreich. Die niederösterreichische Erbhuldigung (ca. 1648–1848). In: Roland GEHRKE (Hrsg.), *Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa = Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte* 12 (Köln, Weimar, Wien 2005) 141–177, hier 153.

90 GODSEY, Herrschaft, 151 f. Die Erbhuldigungen von 1564, 1629, 1651 und 1655 hatten bereits zu Lebzeiten des Vorgängers stattgefunden. Petr MAŤA, *The Care of Thrones. The Plethora of Investitures in the Habsburg Composite Monarchy and Beyond from the Sixteenth to the Eighteenth Century*. In: Klaas VAN GELDER (Hrsg.), *More Than Mere Spectacle. Coronations and Inaugurations in the Habsburg Monarchy during the Eighteenth and Nineteenth Centuries = Austrian and Habsburg Studies* 31 (New York, Oxford 2021) 29–66, hier 41–43.

91 GODSEY, Herrschaft, 147, 149.



Abbildung 2: Feierliche Einholung des Erzherzogshutes aus dem Stift Klosterneuburg und Transport in einer von zwei Maultieren getragenen Sänfte in die Wiener Hofburg am 21. September 1705 anlässlich der am Tag darauf erfolgten niederösterreichischen Erbhuldigung für Kaiser Joseph I. als neuem Landesfürsten.

Ausschnitt aus einem Kupferstich von Christian Engelbrecht und Johann Andreas Pfeffel nach einer Zeichnung von Johann Cyriak Hackhofer aus: Ludwig von GÜLICH Edler zu Lilienburg, Erb-Huldigung, So Dem Aller-Durchleuchtigst-, Großmächtigst- Und Unüberwindlichsten Römischen Käyser, Auch Zu Hungarn vnd Böheimb König etc. etc. Als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich JOSEPHO Dem Ersten, Von Denen gesambten Nieder-Oesterreichischen Ständen [...] an dem auff den 22. deß Monats Septembris Anno 1705. angesetzten Tag abgelegt [...] worden [...] (Wien [1705]), NÖLB, Druckschriftensammlung, 173 D*.

len⁹² und eines mehrgliedrigen Zeremoniells.⁹³ Mit der Ankündigung der Erbhuldigung durch ein Hofdekret wurde „eine schriftliche und mündliche Verhandlungsrunde zwischen Landesfürst und Ständen in Gang [gesetzt], die für die politische Kultur der Mitbestimmung und Konsensbildung bezeichnend war“.⁹⁴ Auf die einvernehmliche Ausarbeitung und Beschlussfassung des ‚Drehbuchs‘ folgte zunächst die feierliche Abholung des 1616 von Erzherzog Maximilian III. dem Deutschmeister gestifteten Erzherzogshutes aus dem Stift Klosterneuburg und dessen Transport nach Wien in die Hofburg (siehe Abbildung 2). Tags darauf zogen die Stände in

92 Ebd., 161.

93 Das Folgende nach Kurt PÜCHL, Die Erbhuldigungen der niederösterreichischen Stände im 17., 18. und 19. Jahrhundert in Wien (Diss. Wien 1955) 10–93; siehe auch GODSEY, Herrschaft, 168 f.; und SCHEUTZ, Landstände, 140 f., 150–152.

94 GODSEY, Herrschaft, 161.



Abbildung 3: Der Huldigungsakt in der Ritterstube der Wiener Hofburg am 22. September 1705. Die Nummern bezeichnen: 1. Kaiser Joseph I., 2. Hofkanzler Johann Friedrich von Seilern, 3. Niederösterreichischer Landmarschall, 4. Obersterblandmarschall, 5. Obersterblandpanierträger (Panier = Banner), 6. Hauptmann der kaiserlichen Hartschieren-Leibgarde, 7. Hauptmann der kaiserlichen Trabanten-Leibgarde, 8. Obersterblandmundschenk (mit dem Erzherzogshut auf einem Samtpolster), 9. Obersterblandtruchsess, 10. Obersterblandkämmerer, 11. Obersterblandschildträger, 12. Niederösterreichischer Herold, 13. Obersterblandhofmeister, 14. Obersterblandstallmeister, 15. Obersterblandjägermeister, 16. Obersterblandfalkenmeister, 17. Obersterblandstabelmeister, 18. Obersterblandtürhüter, 19. Bischof von Wien, 20. Bischof von Wiener Neustadt, 21. die niederösterreichischen drei Oberen Stände (*vermischter*), 22. der Vierte Stand, 23. *Cammer- und Hoff-Herrn*, 24. die kaiserliche Hartschieren- und Trabanten-Leibgarde.

Ausschnitt aus einem Kupferstich von Christian Engelbrecht und Johann Andreas Pfeffel nach einer Zeichnung von Johann Cyriak Hackhofer aus: GÜLICH, Erb-Huldigung, NÖLB, Druckschriftensammlung, 173 D*.

der Früh vom Landhaus in die Hofburg, wo die Inhaber der Hofämter ihre Ämter und Amtsinsignien für die Dauer der Erbhuldigungszeremonien an die Inhaber der mit bestimmten Adelsfamilien verbundenen Landeserbämter⁹⁵ (Obersterblandhofmeister, Obersterblandkämmerer etc.) übergaben. Darauf erfolgte der Festzug der Stände und des Hofstaats von der Hofburg zum Stephansdom. Am Ende des Zuges, hinter dem Obersterblandmarschall und vor den kaiserlichen Leibgarden, bewegte sich der neue Landesfürst bzw., im Falle Maria Theresias, die neue Landesfürstin, entweder zu Pferd oder im Galawagen. Im Dom zelebrierte der Wiener Bischof das Huldigungshochamt, in dessen Verlauf der Bischof von Wiener Neustadt, assistiert vom Obersterblandhofkaplan, dem Kaiser und Landesfürsten das Evangelium und die Paxtafel zum Kuss darreichte. Nach Beendigung der Messe kehrte der Festzug in die Hofburg zurück. In der Geheimen Ratsstube empfing der Kaiser in seiner Rolle als neuer, die Huldigung erwartender Landesfürst nun eine Delegation der Stände. Als deren Sprecher ersuchte der Älteste des Herrenstandes in einer rhetorisch ausgefeilten Rede den Monarchen, in die Ritterstube zu kommen, um die Huldigung entgegenzunehmen. Im Namen des Kaisers und Landesfürsten antwortete der Hofkanzler dem ständischen Ausschuss, Ihre Majestät sei bereit, die Huldigung entgegenzunehmen und werde sich in Kürze zu den wartenden Ständen begeben. In der Ritterstube angekommen, nahm der Kaiser mit bedecktem Haupt unter einem schwarzen Baldachin, drei Stufen erhöht, auf einem mit schwarzem Tuch überzogenen Thron Platz.

Der Erbhuldigungsakt (siehe Abbildung 3) wurde durch eine kurze Rede des Hofkanzlers eröffnet, in der er den Ständen versicherte, dass ihre Freiheiten, Gewohnheiten und Privilegien nicht angetastet werden würden, wenn sie die Huldigung leisten. Dem Hofkanzler antwortete im Namen der gesamten Stände der Landmarschall. Er brachte die Bereitwilligkeit der Landesmitglieder, die Huldigung zu leisten, zum Ausdruck und ersuchte den Kaiser oder König (bzw. 1740 Königin Maria Theresia), den Ständen nach uraltem Brauch ihre Privilegien und Rechte mündlich und schriftlich zu bestätigen. Schließlich ergriff der Landesfürst selbst das Wort, dankte den Ständen für ihr zahlreiches Erscheinen und versicherte ihnen, dass er, wenn sie weiterhin ihre Treuepflichten erfüllen und die Huldigung leisten, ihre Rechte anerkennen und bestätigen und sie in Not und Gefahr beschützen und verteidigen werde. Nun forderte der Hofkanzler die Stände auf, die von ihm vorgeschene Eidformel nachzusprechen. Vor der Leistung des Huldigungseids nahm

95 Die in erster Linie bei der Erbhuldigung zur Geltung kommenden Landeserbämter „versinnbildlichen im Allgemeinen den Anspruch der Oberhäupter der führenden Adelsgeschlechter, dem Landesfürsten als engste Berater zur Seite zu stehen“. GODSEY, Herrschaft, 173; siehe auch die weiteren Ausführungen zur Bedeutung der niederösterreichischen Landeserbämter für die Gesamtmonarchie im 18. und frühen 19. Jahrhundert im Allgemeinen und zur Verleihung des Obersterblandtürhüteramtes an Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz, den Präsidenten des Directoriums in publicis et cameralibus, im Jahr 1754 im Speziellen ebd., 173–177; sowie IWASAKI, Stände, 138–140.



Abbildung 4: Erbhuldigungsrevers Maria Theresias an die niederösterreichischen Stände mit eigenhändiger Unterschrift der Monarchin, Wien, 22. November 1740, NÖLA, StA Urk, A-36-12^o.

der Monarch den Hut ab. Unmittelbar danach übergab der Hofkanzler dem Landmarschall die Siegelurkunde mit der schriftlichen Bestätigung der Privilegien und Gewohnheiten der Stände (siehe Abbildung 4). Zuletzt wurden alle Landesmitglieder zum Handkuss zugelassen. Dieser wurde von Joseph II. abgeschafft und von Leopold II. nicht wieder eingeführt. Stattdessen machten die Stände im Jahr 1790

eine tiefe Verbeugung.⁹⁶ Auf den festlichen Staatsakt in der Ritterstube folgte der Lobgesang des *Te Deum Laudamus* in der Hofburgkapelle. Anschließend zog sich der Herrscher in die Retirada zurück. Wenig später nahm er, assistiert von den Inhabern mehrerer Obersterblandämter, gemeinsam mit seiner Gemahlin in der Ritterstube das Mittagsmahl ein. Erst nachdem er sich wieder in die Retirada zurückgezogen hatte, begaben sich die Inhaber der 16 Obersterblandämter und die übrigen Mitglieder der Landstände zu ihren Tafeln in verschiedenen Räumen der Hofburg, um ebenfalls das Mittagsmahl einzunehmen. Am nächsten Tag in der Früh wurde der Erzherzogshut nach Klosterneuburg zurückgebracht.

Die mindere Stellung der Städtekurie wurde beim Huldigungsakt in der Ritterstube und beim anschließenden festlichen Mittagsmahl augenscheinlich: Beim Nachsprechen der Eidformel mussten nur die Vertreter des Vierten Standes, nicht aber die Prälaten, Herren und Ritter, drei Finger der rechten Hand zum Schwur erheben, und zur eigentlichen Festtafel in der Hofburg waren nur die Mitglieder der drei oberen Stände geladen, während die Freitafel für den Vierten Stand in einem anderen Saal der Hofburg stattfand. Die drei oberen Stände speisten mit vom Hof beigestelltem Silberbesteck, den Vertretern des Vierten Standes hingegen wurden nur Zinnteller und hölzerne Messer und Gabeln zur Verfügung gestellt.⁹⁷

Das Landhaus, der Landmarschall, der Landuntermarschall und das Landmarschallische Gericht

1513 erwarben die drei oberen Stände das liechtensteinische Freihaus in der heutigen Herrengasse in Wien (Herrengasse 13).⁹⁸ In mehreren Bauphasen entstand das repräsentative, bereits seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dreigeschoßige, aus mehreren Trakten bestehende niederösterreichische Landhaus (heute Palais Niederösterreich), das den Ständen bis 1848 unter anderem für Sitzungen des Landtags, der vier Kurien und ihrer Exekutiv- und Kontrollorgane (Verordnetenkollegium, Ausschuss, Raitkollegium), für die Unterbringung der Kanzlei, des Archivs, des (Ober-)Einnehmeramts und der Wohnung des Syndikus sowie für Gottesdienste,

96 GODSEY, Herrschaft, 169. Zum ungedruckt gebliebenen Manuskript der Prachtausgabe des die Erbhuldigung Leopolds II. am 6. April 1790 dokumentierenden Werkes sowie zu den im Auftrag der Stände gedruckten älteren Erbhuldigungswerken seit 1651 siehe ausführlich Markus JEITLER, Die Prachtausgabe des Erbhuldigungswerks Leopolds II. als Publikationsprojekt der niederösterreichischen Stände. In: JbLKNÖ NF 88 (2022) 163–208.

97 PÜCHL, Erbhuldigungen, 82–86; SCHEUTZ, Zuschauer, 236–240.

98 Kaufvertrag der niederösterreichischen Prälaten, Herren und Ritter mit den Brüdern Wolfgang, Erasmus und Hartmann von Liechtenstein vom 18. April 1513 über das nachmalige Landhaus, NÖLA, StändUrK A-02-18.

Feste (z. B. Hochzeiten des Hochadels) und Konzerte diente.⁹⁹ Im ersten Stock befanden sich im linken Landhaustrakt unter anderem die Verordnetenstube, die Bürgerstube und die Prälatenstube, im rechten Trakt die Herrenstube und die Ritterstube. Die Landtagssitzungen fanden nicht etwa im Großen Saal statt, den Antonio Beduzzi (1675–1735) 1710 oder 1711 mit einem hochbarocken Deckenfresko, dessen Programm vom kaiserlichen Hofhistoriographen Conte Giovanni Battista Comazzi (1654–1711) entworfen worden war, ausstattete, in dem die Weltgeltung des Hauses und des Landes Österreich verherrlicht wird¹⁰⁰ (siehe die Abbildung auf Seite 115 in diesem Band), sondern in der an die nördliche Schmalseite des Saales anstoßenden Herrenstube. Auch die Sitzungen des Ausschusses und die feierlichen Amtseinführungen der Landmarschälle und Landuntermarschälle fanden in der Herrenstube statt. „Nicht der Große Saal, sondern die scheinbar unauffällige Herrenstube war das Herz des ständischen Niederösterreich.“¹⁰¹ Die Ritterstube diente auch für die Sitzungen des Landmarschallischen Gerichts, als dessen Vorsitzender üblicherweise der Landuntermarschall, der Präses des Ritterstandes, fungierte.¹⁰² Die Bürgerstube wurde wegen der immer geringer werdenden Beteiligung des Vierten Standes an den Aktivitäten der drei oberen Stände „im Laufe der Zeit immer stärker von der ständischen Verwaltung okkupiert“.¹⁰³ Irgendwann vor 1782 wurde sie zur Einlaufstube der ständischen Registratur umgewidmet.¹⁰⁴

Die bereits im 15. Jahrhundert eingerichtete Kanzlei des für den Herrenstand und den Ritterstand zuständigen Landmarschallischen Gerichts wurde „zur Keimzelle

99 Zur Bau- und Ausstattungsgeschichte des Landhauses siehe zuletzt die einschlägigen Beiträge von Wilhelm Georg RIZZI, Andreas KUSTERNIG und Wolfgang KRUG in: Anton EGGENDORFER, Wolfgang KRUG u. Gottfried STANGLER (Hrsg.), *Altes Landhaus. Vom Sitz der niederösterreichischen Stände zum Veranstaltungszentrum* (Wien 2006), und MAŤA, *Stuben*, Kap. 4.1 bis 4.7 (mit Korrekturen des bisherigen Forschungsstandes).

100 Im zentralen Hauptfresko ist die Huldigung Austrias vor der göttlichen Vorsehung (Providentia) dargestellt. Putten und Genien, welche die Insignien der unter österreichischer Herrschaft stehenden Länder tragen, schweben auf die zentrale Szene zu. Allegorien der Ehre und des Ruhmes verkünden mit Posaunen aller Welt die Größe Österreichs; siehe Andreas KUSTERNIG, „Die Providentia erteilt der Austria den Auftrag zur Weltherbschaft“. Probleme um das Deckengemälde im „Großen Saal“ des Niederösterreichischen Landhauses – ein Werkstattbericht. In: AMMERER, GODSEY, SCHEUTZ, URBANITSCH u. WEISS, *Bündnispartner*, 533–581. Den „Schlüssel zum Verständnis des Programmes und des nach diesem Programm gestalteten Deckengemäldes“ sieht Kusternig in der „Doppelbedeutung des Begriffes *Austria*, dank der sich bei [dessen] Zitierung sowohl die Stände des Landes als auch der Landesherr angesprochen fühlen konnten“, ebd., 538. Siehe auch die Beiträge von Werner Telesko im vorliegenden Band sowie von Herbert Karner in Band 2.

101 MAŤA, *Stuben*, Kap. 4.7, nach Anm. 267.

102 GODSEY, *Sinews*, 75.

103 SCHEUTZ, *Zuschauer*, 227.

104 Wolfgang KRUG, *Die historischen Räume im Niederösterreichischen Landhaus und ihre Ausstattung*. In: EGGENDORFER, KRUG u. STANGLER, *Landhaus*, 162–217, hier 182 f.

der späteren ständischen Verwaltung“.¹⁰⁵ Ausgehend von bescheidenen Anfängen entwickelte sich der Verwaltungsapparat der drei oberen Stände vom frühen 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts „zu einer komplexen, professionellen Bürokratie“.¹⁰⁶

Der Landmarschall war „Landeschef und Präses des niederösterreichischen Landtags“.¹⁰⁷ Er wurde vom Landesfürsten aus dem Kreis der führenden Angehörigen des Herrenstandes auf Lebenszeit ernannt, vereinzelt, aber keinesfalls regelmäßig schlugen die Stände einen oder mehrere Kandidaten vor, der Landesfürst war bei der Ernennung aber grundsätzlich frei.¹⁰⁸ Die Stellung des Landmarschalls war insofern ambivalent, als ihn sowohl die Landesfürsten als auch die Stände als ihren Vertreter und Sprecher betrachteten.¹⁰⁹ Er war zumindest bis 1620 ein Vertrauensmann und Organ sowohl der Stände als auch des Landesfürsten.¹¹⁰ Nach 1620 wurde er primär zu einem Instrument des Hofes. Wenn Staatsminister Heinrich Cajetan Graf Blümegen (1715–1788) noch nach der Mitte des 18. Jahrhunderts den Landmarschall als *homo principis et homo statuum*¹¹¹ („Mann des Fürsten und Mann der Stände“) charakterisieren konnte, so ist zu bedenken, dass die Stände in der Regierungszeit Maria Theresias immer stärker in die einheitliche Staatsverwaltung integriert wurden. Von einem verfassungsmäßigen „Dualismus“ zwischen dem Hof und den Ständen konnte spätestens seit der Staatsreform von 1749 keine Rede mehr sein. Bis in die Regierungszeit Maria Theresias wurde der Landmarschall vom Hof bei Verhandlungen aber zumindest auch als Sprachrohr der Stände betrachtet, und als solcher fungierte er ja auch bei den Erbhuldigungen. Den „vorläufigen Höhepunkt der staatlich-höfischen Vereinnahmung dieses Amtes“ stellte die Amtszeit des von 1775 bis 1790 amtierenden, „josephinisch gesinnten“ Landmarschalls Johann Anton Graf Pergen (1725–1814) dar.¹¹²

Das jedenfalls seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts belegte, meist unter dem Vorsitz des Landuntermarschalls zusammentretende Landmarschallische Gericht war im Wesentlichen das für Klagen gegen Mitglieder des niederösterreichischen Herren- und Ritterstandes zuständige Gericht. Es war in erster Instanz für Streitsachen, die landständische (landtäfliche) Güter betrafen, sowie für zivilrechtliche Fälle zuständig, an denen Mitglieder des Herren- und des Ritterstandes als Beklagte beteiligt waren. In zweiter Instanz war es Appellationsgericht für Urteile von

105 ILLMEYER, Städte, 34, 40; zur Geschichte der Kanzlei und der Buchhaltereier der Stände siehe ebd., 48–53.

106 Ebd., 35.

107 MAŤA, Stuben, Kap. 4.8, vor Anm. 305.

108 IWASAKI, Stände, 141, 278 f.; GODSEY, Sineus, 69–73.

109 ILLMEYER, Städte, 36–40.

110 Alfred Ritter von WRETSCHKO, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des deutschen Reiches (Wien 1897) 147.

111 Zit. nach ebd., 146.

112 GODSEY, Herrschaft, 164.

Stadt- und Marktgerichten sowie von grundherrschaftlichen Gerichten (für zivile Streitsachen zwischen Grundherren und Untertanen). Zivilrechtliche Klagen von Mitgliedern des Vierten Standes gegen Mitglieder der drei oberen Stände hingegen wurden nicht beim Landmarschallischen Gericht, sondern bei der landesfürstlichen Niederösterreichischen Regierung eingebracht. 1637 verlieh Kaiser Ferdinand III. den niederösterreichischen Ständen das adelige Kriminalprivilegium. Seither war das Landmarschallische Gericht mit gewissen Einschränkungen auch das für Kriminalprozesse gegen Mitglieder des landständischen Adels zuständige Forum. Als Appellationsinstanz fungierte die Niederösterreichische Regierung.¹¹³ Das Landmarschallische Gericht verfügte über eine eigene Kanzlei, deren Leiter den Titel Landschreiber führte.¹¹⁴

Im Zuge der Neugestaltung der landesfürstlichen Länderbehörden und der teilweisen Fusionierung der landesfürstlichen und der landständischen Landesverwaltung nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges wurde das Landmarschallische Gericht, das bisher ein rein ständisches Gericht gewesen war, 1764 zum k. k. Niederösterreichischen Landrecht umgestaltet, dessen Sitz aber zunächst weiterhin das niederösterreichische Landhaus war. Dem Landmarschall wurde nur der nominelle Ehrenvorsitz (*praesidium honorarium*) belassen, den allerdings, wie es scheint, weder der damals amtierende Landmarschall Johann Wilhelm Fürst Trautson (1700–1775) noch sein Nachfolger Johann Anton Graf Perggen, die beide „die loyale politische Gefolgschaft personifizierten, die in den mittleren Regierungsjahren Maria Theresias aufgebaut wurde“¹¹⁵, jemals in Anspruch nahmen. Den Vorsitz im k. k. Landrecht übernahm der von der Landesfürstin bzw. dem Landesfürsten ernannte k. k. Oberstlandrichter, der ein graduerter Jurist sein musste. Die Referenten und Beisitzer (Landräte) mussten weiterhin adelig sein, sie mussten aber nicht mehr dem landständischen Adel angehören, und sie waren nicht mehr Bedienstete der Landschaft, sondern k. k. Beamte. Appellationen gegen Urteile des Landrechts waren an die Niederösterreichische Regierung zu richten.¹¹⁶

Joseph II. entzog dem Landmarschall 1782 auch den Ehrenvorsitz im Landrecht und ernannte einige Jahre später den Freiherrn Johann Friedrich Löhr (1734–1795),

113 WRETSCHKO, Marschallamt, 127–140; Theodor MOTLOCH, Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten. I. Österr. Ländergruppe. In: MISCHLER u. ULBRICH, Staatswörterbuch 3 (Wien 1907) 331–356, hier 336 f., 342; PETRIN, Stände, 21; Michael HOCHEDLINGER, Archivarischer Vandalismus? Zur Überlieferungsgeschichte frühneuzeitlicher Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich. In: AZ 84 (2001) 289–364, hier 305–307; ILLMEYER, Städte, 40 f., 201–203.

114 PETRIN, Stände, 21; Max VÁNCSA, Die Anfänge des ständischen Beamtentums in Österreich unter der Enns. In: Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 17 (1918) 130–138, hier 137.

115 GODSEY, Sinews, 259.

116 Sigmund ADLER, Das adelige Landrecht in Nieder- und Oberösterreich und die Gerichtsreformen des XVIII. Jahrhunderts (Wien, Leipzig 1912) 13–22; PETRIN, Stände, 21; HOCHEDLINGER, Vandalismus, 309 f.; GODSEY, Sinews, 256–258.

der weder ein Niederösterreicher noch ein Aristokrat war, mit dem Titel Oberster Landrichter zum Präsidenten des Landrechts.¹¹⁷ Im Frühjahr 1782 musste das Landrecht auf kaiserlichen Befehl aus dem Landhaus in das Regierungsgebäude übersiedeln.¹¹⁸ Durch Josephs II. Reform der Gerichtsverfassung von 1782/83 wurde das Landrecht zum Zivilgericht erster Instanz für alle sich in Niederösterreich aufhaltenden Adeligen, also zum einzigen *forum nobilium* für den landständischen und nicht-landständischen in- und ausländischen Adel, und war außerdem für nicht-adelige Besitzer ständischer Gülten zuständig. Gleichzeitig erhielt es als Folge der Aufhebung fast aller Sondergerichte eine Reihe neuer Kompetenzen, darunter auch die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Prälatenstandes. Appellationen gingen nicht mehr an die Niederösterreichische Regierung, sondern an das neu errichtete Niederösterreichische Appellationsgericht in Wien. Durch das Strafgesetzbuch von 1787 und die Kriminalgerichtsordnung von 1788 wurde dem Landrecht die Kriminalgerichtsbarkeit entzogen. Für Strafprozesse gegen Mitglieder der niederösterreichischen Adelsstände war spätestens seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs von 1803 das 1783 im Zuge der Magistrateureform Josephs II. eingerichtete Kriminalgericht der Landeshauptstadt Wien zuständig.¹¹⁹ Erst durch die Justizreform von 1849/50 wurde die Zweiteilung der Zivilgerichtsbarkeit nach dem Kriterium „adelig oder nicht-adelig“ beseitigt und die Kompetenzen des Landrechts gingen auf die ordentlichen Zivilgerichte über.¹²⁰

Kollegialorgane, Behörden und Amtsträger

Die ständischen Ämter und Behörden wurden um 1500, in der Regierungszeit Maximilians I., der die landesfürstlichen Länder- und Ländergruppenbehörden massiv ausbaute, „gegen die vom Landesfürsten errichteten Kollegialbehörden aufgebaut“.¹²¹ Das wichtigste Exekutivorgan der Stände war das Verordnetenkollegium, ein von den einzelnen Ständen aus ihrer Mitte gewählter Ausschuss, dem die Stände „zunächst den Vollzug der ständischen Beschlüsse, zunehmend aber auch die dau-

117 GODSEY, Government, 715; GODSEY, Sinews, 301.

118 ADLER, Landrecht, 55, Anm. 15.

119 Ebd., 47–55; PETRIN, Stände, 21 f.; Friedrich HARTL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution = Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10 (Wien, Köln, Graz 1973) 36, 42, 202 f., 306 f.; HOCHEDLINGER, Vandalismus, 309–312; GODSEY, Sinews, 301 f.

120 HOCHEDLINGER, Vandalismus, 313.

121 Petr MAŤA, Landstände und Landtage in den böhmischen und österreichischen Ländern (1620–1740). Von der Niedergangsgeschichte zur Interaktionsanalyse. In: Petr MAŤA u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas = Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24 (Stuttgart 2006) 345–400, hier 391.

ernde Leitung der ständischen Amtsgeschäfte und die Aufsicht über den gesamten, sich während des 16. Jahrhunderts herausbildenden Verwaltungsapparat der Stände anvertrauten“.¹²² In Österreich unter der Enns wurde es ursprünglich 1508 von den drei oberen Ständen für die Verwaltung ihrer gemeinsamen Finanzen eingerichtet.¹²³ Der Vierte Stand wurde möglicherweise 1539, als er erstmals das auf ihn entfallende Viertel der Landtagsbewilligung nicht zur Gänze aufbringen konnte, aus dem Verordnetenkollegium ausgeschlossen, nachdem er in diesem, wie es scheint, aber nur wenige Jahre vertreten gewesen war.¹²⁴

Im Juni 1610 legten die protestantischen und die katholischen Stände ihren seit fünf Jahren schwelenden Streit über die Zusammensetzung des Verordnetenkollegiums durch einen Kompromiss bei. Die Zahl der Mitglieder des Kollegiums wurde von sechs auf acht erhöht. Künftig amtierten zwei Prälaten, je zwei protestantische Herren und Ritter und je ein katholischer Herr und Ritter, sodass es paritätisch mit je vier Katholiken und Protestanten besetzt war.¹²⁵ 1626/27 wurde die Zahl der Verordneten wieder auf sechs reduziert (je zwei Prälaten, Herren und Ritter) und durch die Bestimmung, dass mindestens ein Herr und ein Ritter Katholiken sein mussten, auf Dauer eine katholische Zweidrittelmehrheit sichergestellt. Seit 1612 wurden die Verordneten auf vier Jahre, ab 1682 auf sechs Jahre gewählt. 1784 wurde das Verordnetenkollegium von Joseph II. aufgehoben, nach seinem Tod wurde es 1790 wiedererrichtet. Nach 1800 wurden sowohl im Herren- als auch im Ritterstand, nicht aber im Prälatenstand, mindestens zwei aufeinanderfolgende sechsjährige Amtszeiten üblich. Die Verordneten hatten eine Art Residenzpflicht in Wien und durften sich nur nach vorheriger Anzeige länger als drei Tage vom Amt entfernen. Jedenfalls musste stets mindestens die Hälfte des Verordnetenkollegiums in Wien anwesend sein. Den Vorsitz führte bis 1764 abwechselnd einer der beiden Verordneten des Herrenstands, von 1764 bis 1784 sowie nach der Wiederrichtung des Kollegiums im Jahr 1790 der Landmarschall.¹²⁶

Die Verordneten übten „große Entscheidungsmacht aus, sie bezogen hohe und mit der Zeit steigende Gehälter und die Bedeutung dieser Stellen für die Karrieren

122 Petr MAŤA, Verordneninstruktionen. Normen und Reformen in der landständischen Verwaltung der niederösterreichischen Ländergruppe (17. und 18. Jahrhundert). In: Anita HIPFINGER, Josef LÖFFLER, Jan Paul NIEDERKORN, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER u. Jakob WÜHRER (Hrsg.), *Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert = VIÖG 60* (Wien, München 2012) 337–380, hier 338. – Zum Amt und zu den Aufgaben der Verordneten siehe GODSEY, *Sinews*, 76–106; IWASAKI, *Stände*, 142–145; ILLMEYER, *Städte*, 42–46.

123 VANCSA, *Anfänge*, 132.

124 Ebd., 133; ILLMEYER, *Städte*, 29–33; SCHEUTZ, *Zuschauer*, 214.

125 WINKELBAUER, *Fürst*, 167.

126 VANCSA, *Anfänge*, 133; A[lfred] F[rancis] PRIBRAM, *Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I.* In: *MIÖG 14* (1893) 589–652, hier 599 f.; GODSEY, *Sinews*, 77 (Anm. 45), 339; ILLMEYER, *Städte*, 44 f.

des habsburgischen Adels ist in der Historiographie bisher grob unterschätzt worden“.¹²⁷ In den Jahrzehnten nach der Niederwerfung des Ständeaufstands der Jahre 1618 bis 1620 wurde das Verordnetenkollegium zur „Schaltstelle“ zwischen den Zentralbehörden der Monarchie und den Lokalinstanzen und seine Geschäftsgebarung erfuhr eine starke Ausweitung.¹²⁸ Neben der Ausschreibung der Steuern und der Organisation der Steuereinhebung besorgten die Verordneten nun auch „den anderen, in diesem Fall gerade neu in Entstehung begriffenen Hauptbereich der frühneuzeitlichen staatlichen Verwaltung, das Militärwesen auf Landesebene“.¹²⁹ Die Ausübung des Verordnetenamts war mit einem anderen Dienst – insbesondere am Kaiserhof, in einer der Zentralbehörden der Monarchie oder in der für Österreich ob und unter der Enns zuständigen Niederösterreichischen Regierung – unvereinbar, ausgenommen nur der Ehrendienst als kaiserlicher Kämmerer.¹³⁰ Seit 1764 bedurfte die Wahl eines Verordneten der ausdrücklichen Bestätigung durch den Hof.¹³¹

Der (nicht mit dem Verordnetenkollegium zu verwechselnde) ständische Ausschuss bestand seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunächst aus je drei, später je vier gewählten und besoldeten Prälaten, Herren und Rittern, die meist ehemalige Verordnete, also besonders erfahrene Ständepolitiker waren. Den Vorsitz führte der Landmarschall, das Protokoll der Syndikus. Die Hauptaufgabe des Ausschusses bestand darin, Entscheidungen des Landtags vorzubereiten und den Ständen über alle kniffligen Fragen Auskünfte zu erteilen und Gutachten zu erstellen. Die Verordneten mussten dem Ausschuss jährlich ihren Rechenschaftsbericht übergeben, der auf dieser Grundlage seinen eigenen Bericht und sein Gutachten an die Stände verfasste.¹³²

1764 hob Maria Theresia den Ausschuss auf; 1784 wurde auf Initiative des Landmarschalls und Regierungspräsidenten Johann Anton Pergen ein ebenfalls Ausschuss genanntes Gremium geschaffen, das aus je sechs gewählten Herren und Rittern und zwei gewählten Prälaten bestand. Der niederösterreichische Ausschuss blieb bis zum Herbst 1789 weitgehend untätig – mit einer allerdings sehr wichtigen Ausnahme: Seine Mitglieder zeichneten die Obligationen der Stände gegen.¹³³

1631 setzten die drei oberen Stände erstmals eine sich aus je drei Prälaten, Herren und Rittern zusammensetzende Wirtschaftskommission ein.¹³⁴ Im August 1651

127 MAŤA, Verordneninstruktionen, 341.

128 William D. GODSEY, Jr., Stände, Militärwesen und Staatsbildung in Österreich zwischen Dreißigjährigem Krieg und Maria Theresia. In: AMMERER, GODSEY, SCHEUTZ, URBANITSCH u. WEISS, Bündnispartner, 233–267, hier 244.

129 Ebd.

130 MAŤA, Verordneninstruktionen, 347 f.; GODSEY, Sinews, 101.

131 GODSEY, Sinews, 261.

132 NÖLA, HS StA 37, 8 f.; PRIBRAM, Stände, 599; IWASAKI, Stände, 145 f.; GODSEY, Sinews, 80 f.

133 GODSEY, Government, 724 f.

134 PRIBRAM, Stände, 601.

reaktivierten sie eine nunmehr achtzehnköpfige (je sechs Prälaten, Herren und Ritter), aus Mitgliedern des Verordnetenkollegiums, des Ausschusses und des Raitkollegiums bestehende, Wirtschaftskommission „zur Ordnung des verschuldeten landwirtschaftlichen Finanzwesens“.¹³⁵ Eine intensivere Tätigkeit scheint die Kommission aber erst seit Jahresende 1654 entwickelt zu haben, nachdem sie im September 1654 neu zusammengesetzt worden war und nachdem Landmarschall Ernst von Traun (1608–1668) diese Agenda energisch zu betreiben begonnen hatte.¹³⁶ Im Jahr 1706 richteten die drei oberen Stände einen siebzehnköpfigen Ausschuss zur Neuordnung ihrer Wirtschafts- und Finanzgebarung ein, der später auch als Großer Wirtschaftsausschuss bezeichnet wurde. In einem umfangreichen, im Juli 1710 dem Landtag vorgelegten Gutachten schlug der Ausschuss „Maßnahmen zur Stabilisierung der Kassa, Erhöhung der Einnahmen, Reduktion der Ausgaben, Hebung des Kredits und zum Abbau der Schuldenlast“ vor. Gleichzeitig löste eine neue Verordneninstruktion die alte, seit 1656 geltende Ordnung ab.¹³⁷

Das 1538 eingerichtete, aus sechs Raitherren (je zwei Prälaten, Herren und Rittern) bestehende Raitkollegium war gewissermaßen der Vorläufer des Landesrechnungshofes. Eines der beiden Mitglieder aus dem Ritterstand führte als Raitmarschall den Vorsitz. Dem Raitkollegium und seinen Mitarbeitern (um 1715 waren das je vier Raitdiener, Ingrossisten und Akzessisten) oblag insbesondere die Prüfung der Gebarung und der Rechnungen des (Ober-)Einnehmeramts, der für die Organisation von Durchmärschen und Einquartierungen von Militär zuständigen Viertelskommissariate und der Buchhalterei.¹³⁸

Für den niederösterreichischen Adel des 17. und 18. Jahrhunderts ist eine „Konzentrierung der ständischen Agenden in den Händen eines eher engen Kreises“ charakteristisch.¹³⁹ Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stabilisierte sich sukzessive eine Ämterlaufbahn (ein *Cursus honorum* bzw. *officiorum*) in ständischen Diensten, die vom Amt des Oberkommissars auf Viertelsebene über die Stelle eines Raitrats in das Verordnetenamt und schließlich bis zur Mitgliedschaft im Ausschuss verlief.¹⁴⁰ Dabei fanden auf allen Sprossen der Karriereleiter teilweise erbittert geführte Wahlkämpfe statt.¹⁴¹ In den 1730er Jahren kam es dann im Landtag auch zu einer rangmäßigen „Aussonderung einer knapp zehnköpfigen Funktionselite der ständischen Amtsträ-

135 MAŤA, Verordneninstruktionen, 361.

136 Ebd.

137 Ebd., 368.

138 NÖLA, HS StA 37, 15–17; PRIBRAM, Stände, 600; VANCSA, Anfänge, 134, 136; IWASAKI, Stände, 146 f.; GODSEY, Sinews, 79 f., 85 f.

139 MAŤA, Stuben, Kap. 4.10, nach Anm. 438.

140 Ebd.; GODSEY, Stände, 249.

141 Beispielsweise 1656 vor der Wahl eines Verordneten des Herrenstandes und 1749 vor der Wahl eines Vertreters des Prälatenstandes im Raitkollegium; Petr MAŤA, Wie eine niederösterreichische Wahl im Jahr 1656 zum Debakel wurde. In: „Geschichte Österreichs“, *Der Standard*, 9. Juni 2023, online: <https://www.derstandard.at/story/3000000173888/wie-eine-niederösterreichische-wahl-im-jahr>

ger an der Spitze des Herrenstands“, wodurch die bisher übliche Hierarchie nach dem Lebensalter abgelöst wurde.¹⁴² Bei den Aufgaben aller dieser Ämter stand letzten Endes die Finanzierung und die logistische Unterstützung der kaiserlichen Armeen im Mittelpunkt, es ging also, wie pointiert formuliert worden ist, um „Staatsdienst ständischer Beschaffenheit“.¹⁴³ Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verwandelten sich die Stände allmählich „aus einer (potenziellen) militärischen Streitmacht in eine im Wesentlichen zivile Unterstützungsstruktur für die neue Stehende Armee“.¹⁴⁴

Mit Hofdekret vom 7. Mai 1764 hob Maria Theresia den (Großen) Ausschuss und das Raitkollegium sowie die Viertelskommissariate der einzelnen Landesviertel auf. Die Aufgaben und Kompetenzen der letzteren gingen auf die 1753 eingerichteten landesfürstlichen Kreisämter über. Das weiterhin sechsköpfige Verordnetenkollegium, das unter dem Vorsitz des Landmarschalls in Hinkunft alle Geschäfte der Stände zu besorgen hatte und dessen Mitglieder zwar weiterhin von den Ständen gewählt wurden, aber der landesfürstlichen Bestätigung bedurften, erhielt vom Hof eine schriftliche Instruktion. Ab 1764 wurde seitens der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei vor der Ernennung eines Kreishauptmanns beim Verordnetenkollegium ein Gutachten eingeholt, das „meistens, aber nicht immer berücksichtigt wurde“.¹⁴⁵ Die Kreishauptleute übernahmen die Aufgaben der ständischen Viertelskommissare und gehörten üblicherweise ebenfalls dem landständischen Adel an. Die Aufgaben des Raitkollegiums übernahm der Obereinnehmer. Auch das Landmarschallische Gericht wurde, wie bereits ausgeführt, 1764 aufgehoben und in das k. k. Niederösterreichische Landrecht umgewandelt.¹⁴⁶

Joseph II. legte schließlich mit Hofdekret vom 4. April 1784 die ständische Landesverwaltung mit der landesfürstlichen Provinzverwaltung zusammen und hob das Verordnetenkollegium auf. Stattdessen wurden zwei von den Ständen nach von der Regierung festgelegten Modalitäten auf sechs Jahre gewählte Vertreter der Niederösterreichischen Regierung als Räte zugeteilt, und zwar ein Herr und ein Ritter, die Prälaten wurden also aus der Landesverwaltung eliminiert.¹⁴⁷ Aus der ständischen

-1656-zum-debakel-wurde (12.11.2023); Ladislaus BALÁZS, Ein Zisterzienserabt aus dem Frühjosephinismus. Rayner I. Kollmann (1747–1776) (Diss. Wien 1974) 122–127.

142 MAŤA, Stuben, Kap. 4.10, nach Anm. 440. Siehe auch William D. GODSEY, Der Aufstieg des Hauses Pergen. Zu Familie und Bildungsweg des „Polizeiministers“ Johann Anton. In: Gabriele HAUG-MORITZ, Hans Peter HYE u. Marlies RAFFLER (Hrsg.), Adel im „langen“ 18. Jahrhundert = Zentral-europa-Studien 14 (Wien 2009) 141–166.

143 GODSEY, Aufstieg, 155.

144 GODSEY, Sinews, 152 (diese und alle weiteren Übersetzungen durch d. V.

145 Josef LÖFFLER, Die niederösterreichischen Kreisämter in der Regierungszeit Maria Theresias. Zur administrativen Integration des ländlichen Raumes in der Habsburgermonarchie. In: MIÖG 129 (2021) 356–386, hier 366 f.

146 BIBL, Restauration, 8; SOCHOR, Ritterstand, 5 f.; GODSEY, Adelsautonomie, 211; GODSEY, Sinews, 250–267.

147 GODSEY, Government, 717–722; GODSEY, Sinews, 302–305.

Verordnetenstelle wurde ein Teil der landesfürstlichen Regierung und die beiden nominell verbleibenden Verordneten übersiedelten aus dem Landhaus ins Regierungsgebäude, wohin das Niederösterreichische Landrecht bereits 1782 transloziert worden war.¹⁴⁸ Die Kanzleien der Stände legte man mit jenen der Niederösterreichischen Regierung zusammen, „doch bildeten das ständische Obereinnehmeramt und die Buchhaltung eigene Departements“.¹⁴⁹ Gleichzeitig wurde auch das (seit 1764 vakante¹⁵⁰) Amt des Landuntermarschalls als *ganz überflüssig* aufgehoben.¹⁵¹ Die landständische „Verfassung“¹⁵² und die Selbstverwaltung der Stände fanden dadurch ihr vorläufiges Ende. Unter Leopold II. wurden sie 1790 in etwa auf dem Stand des Jahres 1764 wiedererrichtet und blieben bis zu ihrem Ende im Revolutionsjahr 1848 im Wesentlichen unverändert. Das sechsköpfige Verordnetenkollegium (inklusive zweier Prälaten) und der (nunmehr zwölfköpfige) Große oder Verstärkte Ausschuss wurden restituiert und erhielten neue, aus Verhandlungen zwischen dem Hof und den Ständen hervorgegangene landesfürstliche Instruktionen, das Amt des Landmarschalls wurde wieder von jenem des Regierungspräsidenten getrennt und das Amt des Landuntermarschalls wurde, ohne seine frühere gerichtliche Funktion, wiederbelebt.¹⁵³

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts standen, abgesehen von den auf jeweils einige Jahre in eines der ständischen Exekutivorgane gewählten Ständemitgliedern, in den Kanzleien, in der Steuerverwaltung und im Landmarschallischen Gericht rund 60 Beamte im Dienst der niederösterreichischen Stände. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwankte die Gesamtzahl der in der ständischen Landesverwaltung in der Zentrale im Wiener Landhaus und in den vier Landesvierteln tätigen Beamten zwischen 100 und 150.¹⁵⁴ Laut den Ergebnissen der Volkszählung

148 ADLER, Landrecht, 55.

149 BIBL, Restauration, 10; siehe GODSEY, Sinews, 306 f.

150 GODSEY, Sinews, 258.

151 BIBL, Restauration, 10.

152 Zum Wandel des Begriffs „Verfassung“ im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts siehe Heinz MOHNHAUPT u. Dieter GRIMM, *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien = Schriften zur Verfassungsgeschichte 47* (Berlin 1995). Der berühmte Professor der Polizei- und Kameralwissenschaften an der Universität Wien und Begründer der Staatswissenschaften in der Habsburgermonarchie Joseph von Sonnenfels (1733/34–1817) proklamierte 1790: *Obne Staatsverfassung kann eine rechtmäßige Regierung nicht einmal gedacht werden, weil der Mangel einer Verfassung an willkürliche Gewalt zu viel erinnert, und bei willkürlicher Gewalt ist keine Regierung, nur Anarchie.* Zit. nach ebd., 97. Siehe auch Peter URBANITSCH, *Verfassung und Verwaltung. Landesfürst und Stände, Politiker und Beamte.* In: Oliver KÜHSHELM, Elisabeth LOINIG, Stefan EMINGER u. Willibald ROSNER (Hrsg.), *Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 1: Herrschaft und Wirtschaft. Eine Regionalgeschichte sozialer Macht* (St. Pölten 2021) 139–174, online: <http://doi.org/10.52035/noil.2021.19jho1.o8>.

153 Viktor BIBL, *Die niederösterreichischen Stände und die Französische Revolution.* In: *JbLKNÖ NF 2* (1903) 77–97, hier 82; BIBL, *Restauration*, 31–50; GODSEY, *Sinews*, 326–343.

154 IWASAKI, *Stände*, 149.

des Jahres 1762 standen im ganzen Land Österreich unter der Enns immerhin 585 Personen in den Diensten der Stände, denen 4.701 grundherrschaftliche und städtische und (vor allem in den Zentralbehörden in Wien) 5.123 landesfürstliche Beamte gegenüberstanden.¹⁵⁵

Der Landschafts-Syndikus, eine Art Vorgänger des heutigen Landesamtsdirektors, war für gewöhnlich ein graduerter Jurist. Er fungierte als Schriftführer des Landtags und des Ausschusses und als Hauptreferent bei den Sitzungen des Verordnetenkollegiums. Den ihm zur Seite gestellten Sekretären unterstanden auch die Kanzlei, die Registratur und das Archiv der Stände.¹⁵⁶ Das Rechnungswesen und die Evidenz-Haltung der nötigen Behelfe oblagen der seit 1570 bestehenden Landschaftsbuchhalterei, deren wichtigste Aufgabe in der Führung der Gült- und Steuerbücher bestand. Der Buchhalterei war für die Exekution von Steuerschulden, für die Durchführung von Lokaluntersuchungen wie etwa die Bereitung und Beschreibung von Brandschäden das vom Rentmeister geleitete Rentamt angegliedert.¹⁵⁷

Im ständischen (Ober-)Einnehmeramt gingen die Steuerzahlungen der einzelnen Grundherrschaften und Magistrate ein. 1577 wurde dem Einnehmer als Kontrollorgan ein Gegenhandler an die Seite gestellt, später gab es einen Obereinnehmer und einen Einnehmer.¹⁵⁸ 1655 wurde der Obereinnehmer „seiner bisherigen eidlichen Verpflichtung gegenüber dem Verordnetenkollegium enthoben und statt dessen auf die Stände vereidigt“.¹⁵⁹ Er war (unter der Aufsicht des Verordnetenkollegiums, dem er wöchentlich Rechnung legen musste) nicht nur für die Einhebung der Steuern zuständig, sondern überwachte auch die Emission von ständischen Anleihen – er war „das organisatorische Bindeglied zwischen Steuern und Kredit“.¹⁶⁰ Der Posten wurde bis 1764 mit einem Mitglied des Ritterstandes besetzt.¹⁶¹ In diesem Jahr ordnete Maria Theresia im Zuge der Reform der ständischen Behörden an, dass der Obereinnehmer künftig dem Bürgerstand angehören müsse.¹⁶² Der Versuch Josephs II., in Niederösterreich die ständischen und die landesfürstlichen Finanzen 1784 zu fusionieren, schlug fehl; der ständische Obereinnehmer blieb im Amt und agierte weiterhin autonom im Namen der Stände. Die Grundherrschaften und die landesfürstlichen Städte und Märkte mussten ihre direkten Steuern und außerordentlichen

155 P[eter] G. M. DICKSON, *Finance and Government under Maria Theresia 1740–1780*, 2 Bde. (Oxford 1987) hier Bd. 1, 307.

156 NÖLA, HS StA 37, 17–21, 24–26; VANCSA, *Anfänge*, 134 f.; HASSINGER, *Ständische Vertretungen*, 270; ILLMEYER, *Städte*, 56–59.

157 NÖLA, HS StA 37, 21–24, 26–29; VANCSA, *Anfänge*, 136; PETRIN, *Stände*, 20; IWASAKI, *Stände*, 149 f.; ILLMEYER, *Städte*, 51–53, 59–61.

158 NÖLA, HS StA 37, 29–31; VANCSA, *Anfänge*, 134; ILLMEYER, *Städte*, 53–56.

159 MAŤA, *Verordneninstruktionen*, 363.

160 GODSEY, *Sinews*, 12.

161 Ebd.

162 ADLER, *Landrecht*, 15 f.; GODSEY, *Sinews*, 253 f., 265–267.

Kriegsabgaben auch weiterhin im ständischen Obereinnehmeramt abliefern.¹⁶³ Die Ausschreibung, Einhebung und Verwaltung der auf den Vierten Stand entfallenden Steuern teilten sich das Steueramt der Stadt Wien und der für die 18 „mitleidenden“ Städte und Märkte zuständige Einnehmer des halben Vierten Standes.¹⁶⁴ Der mit 36 Jahren (von 1712 bis 1748) am längsten dienende Einnehmer des halben Vierten Standes war Johann Gotthard Ulrich, der Marktschreiber von Perchtoldsdorf. Er war zugleich der letzte der Reihe der zumindest teilweise autonomen Einnehmer. Sein Nachfolger war als Mitglied der k. k. Städtischen Hofkommission ein landesfürstlicher Beamter.¹⁶⁵

Die von einem Oberkommissar aus dem Herrenstand und einem Unterkommissar aus dem Ritterstand geleiteten Viertelskommissariate hatten bis 1764 die Aufgabe, die Durchmärsche von Soldaten durch das Land sowie die Winterquartiere zu organisieren und zu überwachen.¹⁶⁶

Die Landtage

Die seit 1396 bezeugten Landtage wurden um 1400 zu einer dauernden, bis 1848 bestehenden Institution. Sie entstanden als Folge „der Pflicht der Landleute, ihrem Landesherrn im Falle der Not zu ‚raten und zu helfen‘“. „Rat und Hilfe“ (*consilium et auxilium*) waren „Ausdruck der durch die Huldigung begründeten Treuepflicht“¹⁶⁷, der auf Seiten des Landesherrn die Pflicht zur Gewährung von „Schutz und Schirm“¹⁶⁸ gegenüberstand. Im 15. Jahrhundert beschränkten sich die Aufgaben der Landtage im Wesentlichen „darauf, Landfrieden zu beschließen und dem Herrscher außerordentliche Kriegsdienste und Steuern zu bewilligen“.¹⁶⁹ Die Landtage blieben trotz aller Wandlungen der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bis 1848 der Ort regelmäßiger Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten und den Landständen insbesondere über die Art und die Höhe der vom Landtag zu bewilligenden Steuern und sonstigen Leistungen. Sie boten den Ständen aber auch die Gelegenheit, Bitten und Beschwerden (*Gravamina*) vorzubringen, Ratschläge zu erteilen und Akte der Gesetzgebung und andere Regierungshandlungen anzuregen und an deren Vorbereitung mitzuwirken.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde der niederösterreichische Landtag, sofern sich der Landesfürst in Wien aufhielt, durch diesen persönlich eröffnet. In diesem

163 GODSEY, Government, 722 f.

164 FRANZ BALTZAREK, Das Steueramt der Stadt Wien 1526–1760 = Dissertationen der Universität Wien 58 (Wien 1971); ILLMEYER, Städte, 27 f., 86–110; SCHEUTZ, Zuschauer, 230 f.

165 ILLMEYER, Städte, 90, 99, 232, 252.

166 NÖLA, HS StA 37, 31–33.

167 BRUNNER, Land, 426.

168 Ebd., 238, 263–268.

169 Ebd., 434.

Fall fand die Landtagseröffnung, für die sich im 19. Jahrhundert wegen der dabei erfolgenden Übergabe und Verlesung der die landesfürstlichen Forderungen (*Postulata*) enthaltenden Landtagsproposition die Bezeichnung Postulat(en)landtag einbürgerte, in der Hofburg statt. In den eher seltenen Fällen, in denen der Landtag durch landesfürstliche Kommissare eröffnet wurde, erfolgte die Landtagseröffnung im Landhaus. Über die Landtagseröffnungen und die dabei vom Hofkanzler und vom Landmarschall gehaltenen Reden wurde im 18. Jahrhundert stets ausführlich in der offiziellen *Wiener Zeitung* berichtet.¹⁷⁰

Die Antworten auf die Landtagsproposition wurden zunächst von den vier Kurien der Prälaten, der Herren, der Ritter und der landesfürstlichen Städte und Märkte in ihren „Stuben“ im Wiener Landhaus vorberaten. In den Kuriensitzungen führte im Prälatenstand der Abt von Melk als dessen Präses den Vorsitz, im Herrenstand der Landmarschall, im Ritterstand der Landuntermarschall und im Vierten Stand der Bürgermeister von Wien. Bei den Plenarsitzungen aller vier sowie der drei oberen Stände führte der Landmarschall den Vorsitz. In den Kuriensitzungen wurden außerdem alle spezifischen Angelegenheiten des betreffenden Standes erledigt. Beschlüsse der Kurien wurden mit Mehrheit gefasst. Bei den Sitzungen des Gesamtlandtags bürgerte sich im 16. Jahrhundert eine Differenzierung in Sitzungen aller vier Stände auf der einen und der drei oberen Stände auf der anderen Seite ein. Carl Christoph von Gatterburg, der Sekretär der Stände, berichtet in einer sehr informativen, im frühen 18. Jahrhundert verfassten Zusammenstellung: *Wann aber Sachen vorkommen, so die 3 obere St[ände] (es seye in der Bewilligung oder eigenen (Economie) alleinig angeben, so mus der vierte Stand abtreten*.¹⁷¹ Eines der Voten der oberen Stände – in der Regel jenes des Herrenstandes, das meist mit dem des Ritterstandes übereinstimmte – wurde nach der Debatte mit Mehrheit angenommen.¹⁷²

Die Stärke der Stände lag seit den 1620er Jahren, also seit der militärischen Niederlage des Aufstands großer Teile der nichtkatholischen Stände der böhmischen Länder und Österreichs ob und unter der Enns, nicht mehr in den – abgesehen von den Landtagseröffnungen – häufig eher schwach besuchten Landtagen und der dort stattfindenden politischen Meinungsbildung, sondern vor allem in den gut besoldeten kollegialen Exekutivorganen der Stände.¹⁷³ Es ist allerdings auch die originelle

170 SCHEUTZ, Landstände, 140–150.

171 NÖLA, HS StA 37, 7.

172 HASSINGER, Landstände, 1018 f.; IWASAKI, Stände, 122–138.

173 R[obert] J. W. EVANS, Das Werden der Habsburgermonarchie 1550–1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen (Wien, Köln, Graz 1986 [engl. OA 1979]) 131 f. – Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bezog der Landmarschall ein Jahresgehalt von nicht weniger als 10.000 Gulden, der Syndikus eines von knapp 5.000 Gulden, die sechs Verordneten und der Obereinnehmer eines von je 3.000 Gulden (plus Deputate im Wert von ca. 4.000 Gulden), die Raitherren und die Oberkommissare der vier Landesviertel wurden mit je 1.200 Gulden besoldet, die Ausschussmitglieder mit je 1.000 Gulden und die Unterkommissare mit je 500 Gulden; HACKL, Dominikal- und Rustikalfassion, 27–30.

Beobachtung geäußert worden, die Beziehung zwischen dem Landtag und den ständischen Exekutivorganen scheinete noch in den ersten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts „ähnlich der zwischen dem Parlament und dem Kabinett im heutigen parlamentarischen Regierungssystem gewesen zu sein“.¹⁷⁴

Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges setzte sich in den Kernländern der Habsburgermonarchie – im Gegensatz zum Königreich Ungarn¹⁷⁵ – die jährliche Periodizität der Landtage durch. In jedem der böhmischen und österreichischen Länder wurde jeweils ein Landtag pro Jahr abgehalten. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bürgerte sich die Einberufung gegen Jahresende, im Oktober oder November, ein, entsprechend dem neu eingeführten, am 1. November beginnenden Militärjahr.¹⁷⁶ Parallel zur Einführung der Periodizität kam es zu einer Verlängerung der Landtage. Während sie im 16. Jahrhundert und während des Dreißigjährigen Krieges meist nur einige Tage oder Wochen gedauert hatten, wurde es nun üblich, dass zwischen der Proposition und dem Landtagsschluss bis zu zwölf, manchmal sogar noch mehr Monate vergingen. Die Ursache dafür lag in der „neuen Praxis des Replizierens“, seit deren Einführung der Hof und die Stände mehrere, häufig sehr umfangreiche Schriften austauschten, „bis man einen beiderseits akzeptablen Kompromiß erreichte und der Kaiser den Landtag schließen ließ“.¹⁷⁷ In den 58 Jahren von 1683 bis 1740 dauerte die Sitzungsperiode des niederösterreichischen Landtags in 33 Fällen zwischen zehn und zwölf Monate, in acht Fällen länger als ein Jahr und nur siebenmal kürzer als ein halbes Jahr. Zwischen 1724 und 1739 fanden durchschnittlich 20- bis 21-mal im Jahr Versammlungen der gesamten Stände oder der drei oberen Stände statt.¹⁷⁸

Das Sich-in-die-Länge-Ziehen der Landtage ist Ausdruck einer grundsätzlichen Veränderung, „die sich als Übergang von der einmaligen Landtagsabhaltung zu einer permanenten, mit der fürstlichen Administration ununterbrochen verhandelnden Ständevertretung“ charakterisieren lässt. Die grundlegende Ursache dafür lag in der „Einbeziehung der ständischen Verwaltung in das immer komplexer werdende Finanz- und Militärwesen der Monarchie“. Wegen dieser Verflechtung kam man „mit einmaligen Steuerforderungen und -bewilligungen“ nicht mehr aus. Sie erforderte vielmehr „einen permanenten Geschäftsgang zwischen beiden Gewalt-

174 IWASAKI, Stände, 130; siehe auch Shuichi IWASAKI, Konflikt, Annäherung und Kooperation. Herrscher und Stände auf den niederösterreichischen Landtagen 1683 bis 1740. In: *Frühneuzeit-Info* 16 (2005) 18–34; ILLMEYER, Städte, 43–46.

175 István M. SZIJÁRTÓ, Estates and Constitution. The Parliament in Eighteenth-Century Hungary = *Austrian and Habsburg Studies* 30 (New York, Oxford 2020) 61–66.

176 MAŤA, Landstände, 375 f.

177 Ebd., 376 f.

178 IWASAKI, Konflikt, 19–22; siehe auch PRIBRAM, Stände, 602–604.

bereichen, der einen kontinuierlichen Zufluß der Ressourcen und eine jederzeit verfügbare Verpflegung der Truppen sicherstellte“.¹⁷⁹

Im Unterschied zu den in zwei getrennten Tafeln tagenden ungarischen Landtagen waren die Landtage der österreichischen und der böhmischen Länder bis 1848 nicht öffentlich.¹⁸⁰ Der Besuch der niederösterreichischen Landtage war, soweit bekannt, im 16. Jahrhundert starken Schwankungen unterworfen. Zwischen 1530 und 1544 waren meist ca. ein Dutzend Prälaten, etwa 20 Herren, zwischen 30 und 40 Ritter und rund zehn Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte, zusammen etwa 80 Personen, anwesend.¹⁸¹ Im 17. und 18. Jahrhundert war die Zahl der Landtagsteilnehmer traditionell beim Eröffnungslandtag am höchsten. Zwischen 1723 und 1740 waren bei den einzelnen Sitzungen der Landtage etwa 30 bis 35 Personen anwesend (sechs oder sieben Prälaten, zwölf Herren, 14 Ritter und zwei oder drei Vertreter des Vierten Standes). Bei den Landtagseröffnungen versammelten sich in diesen Jahren immerhin durchschnittlich 86 Ständemitglieder. In einigen wenigen Fällen nahmen an Landtagssitzungen aber sogar weniger als ein Dutzend Männer teil. Bei dem am 22. April 1720 aus Anlass der feierlichen Zustimmung zur Pragmatischen Sanktion im Landhaus in Wien zusammentretenden Landtag hingegen waren nicht weniger als rekordverdächtige 287 Teilnehmer anwesend: 23 Prälaten, 162 Herren, 63 Ritter und 39 Vertreter des Vierten Standes.¹⁸²

Von 1694 bis 1699 und neuerlich von 1705 bis 1707, also während der extremen militärischen und finanziellen Anspannungen des Großen Türkenkrieges, des Spanischen Erbfolgekrieges und des Rákóczi-Aufstandes, war das Verhältnis zwischen den niederösterreichischen Ständen und dem Herrscher wegen der übergroßen Forderungen getrübt und die Verhandlungen über die Steuerbewilligungen zogen sich besonders lange hin. Seit 1713, als der Steuerdruck deutlich nachließ, waren die Verhandlungen durch wachsendes gegenseitiges Entgegenkommen gekennzeichnet. In den 1730er Jahren wurden die landesfürstlichen Steuerpostulate meist in voller Höhe angenommen. Der japanische Frühneuzeitforscher Shuichi Iwasaki spricht von einem in der Regierungszeit Karls VI. den Hof und die niederösterreichischen Stände vereinenden „Krisenbewusstsein“ und von einer „kooperative[n] Beziehung zwischen dem Kaiser und den niederösterreichischen Ständen“.¹⁸³ In den 1720er Jahren verwendete der Hofkanzler Philipp Ludwig Graf Sinzendorf (1671–1742) seine Reden aus Anlass der Landtagseröffnungen dazu, die gemeinsamen Interessen des

179 MAŤA, Landstände, 377.

180 MAŤA, Stuben, Kap. 4.12, bei Anm. 525.

181 Angelika HAMETNER, Die niederösterreichischen Landtage von 1530–1564 (Diss. Wien 1970) 7–16 und die Anwesenheitslisten im Regestenteil (175–515).

182 MAŤA, Stuben, Kap. 4.7, bei Anm. 288. Der Text der am 25. April 1720 abgegebenen „Erklärung“ des niederösterreichischen Landtags ist ediert bei Gustav TURBA (Hrsg.), Die Pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen (Wien 1913) 97–99.

183 IWASAKI, Konflikt, 27 f. Siehe auch IWASAKI, Stände, z. B. 322, 326, 337.

Landesfürsten und der Landstände zu betonen. Im November 1720 bezog er sich rhetorisch geschickt auf die Bemühungen um die *Zusammenhaltung dieser Erb-Königreich- und Landen* mit Hilfe der während der Kriege der beiden ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts aufgebrauchten Steuern und sonstigen Gelder und apostrophierte dabei das Erzherzogtum Österreich unter der Enns *als die Schooß des Durchleuchtigsten Erz-Hausfes*.¹⁸⁴

Der sehr geringe Einfluss des Vierten Standes auf die Landtagsentscheidungen kommt auch darin zum Ausdruck, dass Wien, das als halber Vierter Stand im 16. Jahrhundert häufig acht Delegierte zum Landtag entsandt hatte, im 18. Jahrhundert nur mehr durch zwei Delegierte vertreten war.¹⁸⁵ Für gewöhnlich erschienen im 18. Jahrhundert Vertreter der anderen Hälfte der Städtekurie nur auf den zeremoniellen Eröffnungslandtagen in größerer Zahl, auf die Teilnahme an den folgenden Sitzungen verzichtete man aber wegen der Reisekosten nach Wien und wegen der ohnehin nur minimalen Mitsprachemöglichkeiten. An diesen Sitzungen nahmen meist nur mehr drei, manchmal nur zwei Vertreter des Vierten Standes teil, in der Regel zwei Vertreter Wiens und der Einnehmer des halben Vierten Standes.¹⁸⁶ Immerhin hatten auf den niederösterreichischen Landtagen auch die Städtevertreter Sitzplätze, während ihnen in Kärnten und zeitweise auch in Mähren Stehplätze angewiesen wurden.¹⁸⁷

Bei Abstimmungen im Plenum votierten die Vertreter der einzelnen Kurien abwechselnd, „zunächst der ranghöchste Prälat, dann der ranghöchste Herr, der ranghöchste Ritter, der ranghöchste Städtevertreter, dann der zweitranghöchste Prälat usw.“.¹⁸⁸ Die Rangfolge der Herren und der Ritter beruhte auf dem Lebensalter, Geheime Räte und kaiserliche Minister besaßen „kein Recht auf Vorrang im Landtag“, was aber Ausnahmen und Abweichungen nicht ausschloss.¹⁸⁹ Die Städtevertreter hatten bei Abstimmungen nicht, wie man häufig lesen kann, nur eine gemeinsame Kuriatstimme¹⁹⁰, sondern durchaus Virilstimmen.¹⁹¹ Der Vertreter Wiens votierte als vierter, „etwaige andere städtische Abgesandte als achte, zwölfte usw.“.¹⁹²

184 Wienerisches Diarium 1807 (23. November 1720) 9, zit. nach SCHEUTZ, Landstände, 148.

185 SCHEUTZ, Zuschauer, 222.

186 NÖLA, HS StA 37, 7; PRIBRAM, Stände, 598, Anm. 4; ILLMEYER, Städte, 25 f.; SCHEUTZ, Zuschauer, 225 f.

187 MAŘA, Stuben, Kap. 3.16, Kap. 7.3; SCHEUTZ, Zuschauer, 222.

188 MAŘA, Stuben, Kap. 4.10 vor Anm. 423.

189 Ebd., vor Anm. 434.

190 So bereits BEIDTEL, Staatsverwaltung I, 14.

191 MAŘA, Stuben, Kap. 4.10 vor Anm. 424.

192 MAŘA, Landstände, 370, Anm. 68.

Aufgaben und Kompetenzen der Stände

Die Ausschreibung von direkten Steuern blieb in den böhmischen und österreichischen Ländern bis 1848 an die Bewilligung der Landtage gebunden, in der Praxis reduzierte sich das Steuerbewilligungsrecht allerdings spätestens um 1800 zum Recht der Stände, auf den zu diesem Zweck einberufenen Landtagen „jede beliebige von ihnen geforderte Steuer bewilligen zu dürfen“.¹⁹³ Im 16., 17. und 18. Jahrhundert waren die Art und die Höhe der Besteuerung und die Steuererhebung „das Hauptthema der Landtage und bildeten den größten Teil ihrer Agenda“.¹⁹⁴ Wenn „Überzeugung und Motivierung“ nicht ausreichten, um die Stände zur Bewilligung von hohen Steuern oder einer Anleihe zu bewegen, dienten bei Bedarf „auch Zwang und Kontrolle zur Durchsetzung der fürstlichen Interessen“. Am häufigsten griff der Hof zu diesen Methoden in Kriegszeiten, insbesondere in den Jahren um 1700.¹⁹⁵

Auch in der Zeit der Alleinregierung des den Ständen gegenüber äußerst kritischen Joseph II. (1780–1790) wurden in den Kernländern der Monarchie, also in den österreichischen und böhmischen Ländern, die Landtage regelmäßig einberufen.¹⁹⁶ Die Abläufe wurden allerdings radikal vereinfacht. Die persönliche Übergabe der Postulata durch den Kaiser wurde abgeschafft. Im Jahr 1785, als im Stift Melk nach dem Tod des Abtes ein Kommandatarabt amtierte und nach der Abschaffung des Amtes des Landuntermarschalls weder die Prälaten noch die Ritter einen geeigneten Vorsitzenden hatten, beseitigte Landmarschall Graf Pergen die kurienweise Abstimmung nach Ständen. Für den Rest der Regierungszeit Josephs II. wurden die Versammlungen der niederösterreichischen Stände auf einen einzigen Tag pro Jahr beschränkt.¹⁹⁷ Spätestens 1789 schaffte der Kaiser die bereits seit den letzten Regierungsjahren seiner Mutter stark geschwächte Verbindung zwischen der Steuerbewilligung und dem Recht der Stände, dem Landesfürsten ihre Gravamina zu präsentieren, ab.¹⁹⁸ Die niederösterreichischen Stände ließen sich aber nicht davon abhalten, im November 1789, in den letzten Lebensmonaten Josephs II., dessen Regierungsweise scharf zu kritisieren und gegen den Umstand zu protestieren, dass sie bisher zu dem vom Kaiser dekretierten, revolutionären neuen Urbarial- und Steuersystem¹⁹⁹ nicht einmal um Rat gefragt worden waren.²⁰⁰ Leopold II. führte 1790 die persönliche Übergabe der Postulata an eine vom Landmarschall angeführte Ständedepu-

193 Viktor BIBL, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848 (Wien 1911) 36, siehe aber ebd., 218 f.

194 MAŤA, Landstände, 362.

195 Ebd., 390.

196 GODSEY, Government, 727–734; GODSEY, Sinews, 311–316.

197 GODSEY, Government, 728; GODSEY, Sinews, 311 f., 327.

198 GODSEY, Government, 730 f.

199 Zu diesem nach wie vor grundlegend Roman ROZDOLSKI, Die große Steuer- und Agrarreform Josephs II. Ein Kapitel zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte (Warszawa 1961).

200 GODSEY, Government, 736 f.; GODSEY, Sinews, 318 f.

tation und die bis zum Beginn der 1780er Jahre übliche Arbeitsweise der Landtage wieder ein.²⁰¹

Der Grund dafür, dass sich selbst Joseph II. die Steuern regelmäßig von den Landtagen bewilligen ließ, ist wohl in erster Linie darin zu suchen, dass „die korporative Zustimmung zu den direkten Steuereinhebungen das ständische Kreditsystem, auf das sich die Regierung maßgeblich stützte, formal absicherte“.²⁰² Die Vertrauenswürdigkeit der von den Ständen im Interesse des Staates emittierten Obligationen war vom Umfang der Autonomie der Stände abhängig.²⁰³ Spätestens seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges (1763), in dessen Verlauf sich von 1756 bis 1762 der Umfang der allein von den niederösterreichischen Ständen zugunsten der Zentralgewalt aufgenommenen Anleihen von 13 auf 28 Millionen Gulden mehr als verdoppelte, waren die Stände die wichtigsten Gläubiger des Staates.²⁰⁴ Die Zustimmung zu den jährlichen Steuerforderungen diente also auch den Interessen der Stände: „Wenn sie die Zustimmung verweigert hätten, wäre das von ihnen selbst garantierte System der öffentlichen Verschuldung in Gefahr gekommen, um sie herum zusammenzubrechen, und mit diesem ihre eigenen privilegierten Positionen.“²⁰⁵

Vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wirkten die Stände häufig zumindest beratend an der landesfürstlichen Gesetzgebung mit, ohne dass sie jemals infrage stellten, dass der Landesfürst der alleinige Inhaber des Gesetzgebungsrechts sei. Sie beharrten aber mit Nachdruck auf dem von ihnen beanspruchten Recht, vor dem Erlass eines (wichtigen) Gesetzes zumindest angehört zu werden, wenn sie nicht, was im 16. und 17. Jahrhundert insbesondere bei der Erarbeitung von Landrechtsentwürfen und Policeygesetzen häufig der Fall war, durch die Mitgliedschaft in gemischten, aus landesfürstlichen Räten und Ständevertretern zusammengesetzten Kommissionen direkt an der Ausarbeitung von Gesetzen beteiligt waren.²⁰⁶ So wurde beispielsweise die von Ferdinand III. am vorletzten Tag des Jahres 1656 erlassene Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns, die bis zum Inkrafttreten

201 GODSEY, *Sinews*, 336 f.

202 GODSEY, *Government*, 732.

203 Ebd.

204 Ebd.; William D. GODSEY, *The Rise of a Sustainable Public Debt in the 18th-Century Habsburg Monarchy*. In: William D. GODSEY u. Petr MAŤA (Hrsg.), *The Habsburg Monarchy as a Fiscal-Military State. Contours and Perspectives 1648–1815 = Proceedings of the British Academy 247* (Oxford 2022) 267–297, hier 281–283.

205 GODSEY, *Government*, 734.

206 Christian NESCHWARA, *Landständischer Einfluss auf die Gesetzgebung in der Frühneuzeit – Am Beispiel des Landesordnungsprojekts für Österreich unter der Enns 1650*. In: HORST GEHRINGER, HANS-JOACHIM HECKER u. REINHARD HEYDENREUTER (Hrsg.), *Landesordnung und Gute Policey in Bayern, Salzburg und Österreich* (Frankfurt am Main 2008) 169–210; Martin P. SCHENNACH, „... an ihren Privilegien, Rechten und Herkommen unvergriffen“. Die Landstände, das Recht und der korporative Ständestaat. In: LAHNER u. SCHENNACH, *Teilhabe*, 81–127, hier 85–88, 102–114. Siehe auch den Beitrag von Josef Pauser im vorliegenden Band.

der Peinlichen Gerichtsordnung Maria Theresias mit Beginn des Jahres 1770 das in Niederösterreich anzuwendende formelle und materielle Strafrecht enthielt, von landesfürstlichen Räten in Zusammenarbeit mit Vertretern der drei oberen Stände ausgearbeitet.²⁰⁷ Manche Gesetze wurden auf unmittelbares Drängen der Stände publiziert, so der Mitte März 1679 von Leopold I. sanktionierte und sechs Wochen später unter Beteiligung einer Deputation der Stände feierlich publizierte *Tractatus de juribus incorporalibus* („Traktat von den unkörperlichen Rechten“, das heißt: von den Nutzungsrechten und Verpflichtungen), die bis 1848 geltende Kodifikation des für die Beziehungen zwischen den Grundherren des Landes Österreich unter der Enns und ihren Untertanen geltenden Rechts.²⁰⁸

Das Mitberatungsrecht der Stände, insbesondere der sowohl am Hof als auch in den Ständen fest verankerten Hocharistokratie, „markierte in der staatsrechtlichen Theorie trotz Reformära und Staatsausbau bis in den Vormärz hinein die Grenzen landesfürstlicher Macht und Herrschaft – und mit Ausnahme Josephs II. wurde es von keinem Herrscher in Frage gestellt“.²⁰⁹ Mitte des 18. Jahrhunderts kam es aber doch zu einer deutlichen „Zäsur bei der ständischen Partizipation an der Gesetzgebung“.²¹⁰ Mehrere Faktoren, insbesondere die enorme quantitative Zunahme neuer Gesetze und die Vereinheitlichung und Kodifizierung des Rechts in sämtlichen österreichischen und böhmischen Ländern, führten zu einer deutlichen Marginalisierung der Landstände der einzelnen Länder im Gesetzgebungsprozess und „zu einer Monopolisierung der Gesetzgebung bei den Hofstellen“.²¹¹ Seit der Regierungszeit Maria Theresias und verstärkt unter ihrem Sohn und Nachfolger Joseph II. wurde jede Initiative von Landständen, „einen rechtlich begründeten Partizipationsanspruch auf Einbindung in die Gesetzgebung festschreiben zu lassen[,] durchgängig entschieden zurückgewiesen“.²¹²

Im Frühjahr 1790, zu Beginn der Regierung Leopolds II., wurde „die nie in Vergessenheit geratene Tradition der Konsensbildung [...] von den Ständen sogleich wiederbelebt“ und vom neuen Monarchen grundsätzlich anerkannt.²¹³ Aber auch unter Leopold II. erfolgte die Berücksichtigung ständischer Positionen ausdrücklich nur *aus Gnade* und *wahrer väterlicher Sorgfalt*.²¹⁴ Anfang August 1791 erinnerten die

207 MOTLOCH, Landesordnungen, 346; Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Teile = Österreichische Geschichte 1522–1699 (Wien 2003) hier Teil I, 225 f.; NESCHWARA, Einfluss, 185, 196–199.

208 MOTLOCH, Landesordnungen, 346 f.; Fritz WISNICKI, Die Geschichte der Abfassung des *Tractatus de juribus incorporalibus*. In: JbLKNÖ NF 20/2 (1926/27) 69–91; NESCHWARA, Einfluss, 198, 204 f.

209 GODSEY, Herrschaft, 157 f.

210 SCHENNACH, Landstände, 110.

211 Ebd., 110 f.

212 Ebd., 111.

213 GODSEY, Herrschaft, 158.

214 Zit. nach SCHENNACH, Landstände, 112; siehe auch BIBL, Stände im Vormärz, 34 f.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder, 181–185.

drei oberen Stände den Kaiser daran, dass seine Mutter Maria Theresia, *vor Schöpfung allgemeiner, das Land betreffenden Verordnungen, die drey gebor[samsten] Stände* [also die Prälaten, Herren und Ritter] *um ihr Gutachten befraget und dessen vorläufige Abforderung [...] zugesichert* habe.²¹⁵ Sie forderten nunmehr sogar, dass *nicht nur in Contributionssachen, sondern überhaupt in allen die ständische Verfassung betreffenden Gegenständen ohne Vernehmung der drey gebor[samsten] Stände kein Schluß gefasset, viel weniger ein dahin einschlagendes Patent publizieret werde*.²¹⁶ Diese Forderung, die darauf hinauslief, dass beinahe kein Gesetz ohne vorherige Anhörung der Stände mehr hätte erlassen werden dürfen, ging Leopold II. deutlich zu weit und er wies sie daher unmissverständlich ab.²¹⁷ Immerhin sicherte er den drei oberen Ständen am 7. September 1791 zu, sie bei allen *wichtigen* Veränderungen in der Landesgesetzgebung anzuhören.²¹⁸ Das Prinzip, dass „Wichtiges“ und „Grundsätzliches“ besprochen werden musste, blieb für das Verhältnis zwischen dem Landesfürsten bzw. der Regierung und den Ständen „bis nach 1835 bestimmend“.²¹⁹ Mit Hofkanzleidekret vom 7. Juni 1844 wurde den Ständen allerdings das von ihnen beanspruchte Recht, nicht nur in Steuerangelegenheiten, sondern auch in allen anderen wichtigen Landesangelegenheiten angehört zu werden, grundsätzlich abgesprochen.²²⁰

Das Beschwerderecht wurde von den niederösterreichischen Ständen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts regelmäßig in Anspruch genommen. Sowohl die den Erbhuldigungen vorausgehenden Verhandlungen als auch die Landtagspropositionen dienten den Ständen regelmäßig als Gelegenheiten zur Übergabe von *Landesgravamina*.²²¹ „Erst in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias, die die noch wesentlich härtere Gangart Josephs II. zunehmend vorwegnahmen, lehnte es der Hof in einer immer schrofferen Weise ab, sich mit den – in der Tat immer realitätsferneren und inhaltsloseren – Beschwerden zu befassen.“²²²

Nach der extrem ständefeindlichen Politik Josephs II. erfuhr das Beschwerderecht unter seinem Nachfolger Leopold II. „kurzfristig eine kräftige Wiederbelebung“.²²³ Bereits am Vorabend der Erbhuldigung wurde eine umfangreiche, von einer eigens eingesetzten Beschwerdedeputation ausgearbeitete Beschwerdeschrift übergeben, der weitere folgten.²²⁴ Die ständische Beschwerdedeputation setzte ihre

215 GODSEY, Herrschaft, 158 f.

216 Ebd., 159.

217 Ebd., 159 f.

218 BIBL, Restauration, 50. Zum politischen und ideengeschichtlichen Kontext des Dekrets vom 7. September 1791 ausführlich GODSEY, Sinews, 343–357.

219 GODSEY, Herrschaft, 160.

220 BIBL, Stände im Vormärz, 242.

221 GODSEY, Herrschaft, 169.

222 Ebd., 170 f.

223 Ebd., 171.

224 Ebd.; GODSEY, Sinews, 327–329, 331 f.

Arbeit auch unter Kaiser Franz II. fort.²²⁵ Seit der Zeit der Napoleonischen Kriege blieben „Landesbeschwerden, wie es sie bei Erbhuldigungen und Steuerbewilligungen bis dahin immer gegeben hatte“, zunehmend aus, was „eine Beeinträchtigung und damit letztlich die Infragestellung des herkömmlichen Mitberatungsrechts“ der Landstände bedeutete.²²⁶

Medizinische, wissenschaftliche, infrastrukturelle und pädagogische Aktivitäten der niederösterreichischen Stände

Sanitätswesen

Vor der weitgehenden Verstaatlichung des Gesundheitswesens ab der Mitte des 18. Jahrhunderts war für die Administration des Sanitätswesens in Niederösterreich seit den 1560er Jahren in erster Linie das ständische Verordnetenkollegium zuständig. Seit etwa 1580 besoldeten die Stände in Wien einen Landschaftsarzt und in jedem Landesviertel einen Viertelmedicus, darüber hinaus bald auch (Landschafts-) Apotheker und Handwerkschirurgen, die wohl allesamt zunächst „vorwiegend zur Versorgung der Landstände selbst dienten“.²²⁷ Die Zahlen des landschaftlichen Medizinalpersonals stiegen kontinuierlich. An dessen Spitze stand seit dem frühen 18. Jahrhundert der Protomedicus. Wie in anderen Bereichen lässt sich auch im Gesundheitswesen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, vor allem aber seit den 1740er Jahren zwischen staatlichen (landesfürstlichen) und landständischen Organen und Bediensteten nicht immer eine scharfe Grenze ziehen bzw. wurden die ständischen Sanitätsorgane seit den 1740er Jahren mehr und mehr zu Befehlsempfängern staatlicher Behörden. So wurden seit 1754 die Landschaftsphysici und das andere ständische Sanitätspersonal von Maria Theresia ernannt, die sich dabei aber meist an den Dreivorschlag der Verordneten gehalten zu haben scheint.²²⁸ Durch das 1770 erlassene Sanitätshauptnormativ wurde zum ersten Mal die gesamte Gesundheitsverwaltung zur alleinigen Agende des Staates und seiner Sanitätskommissionen erklärt. Die Kreisärzte und das übrige Gesundheitspersonal wurden aber weiterhin von den Ständen besoldet, die auch das Vorschlagsrecht bei der Besetzung der einzelnen Stellen behielten.²²⁹

225 GODSEY, Herrschaft, 171 f.

226 Ebd., 172 f.

227 Christine OTTNER, Nähe und Distanz: Das „landschaftliche Sanitätswesen“ in Niederösterreich zwischen Ständen und Landesfürst (1580–1820). In: AMMERER, GODSEY, SCHEUTZ, URBANITSCH u. WEISS, Bündnispartner, 268–284, hier 272.

228 Ebd., 280.

229 Ebd., 281. Siehe auch den Beitrag von Martin Scheutz über das Gesundheitswesen im vorliegenden Band.

Topographie und Kartographie

Der Tiroler Bauernsohn und Priester Georg Matthäus Vischer (1628–1696) schuf im Auftrag der Stände von Österreich ob und unter der Enns und der Steiermark seit 1667 innerhalb von knapp 20 Jahren detailreiche Landkarten der drei Länder sowie mehr als 1.200 Ansichten von Städten und Märkten, Burgen, Schlössern und Klöstern.²³⁰ Seine große Karte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns (*Archiducatus Austriae Inferioris Accuratissima Geographica Descriptio*) kam aufgrund eines 1669 mit den Ständen abgeschlossenen Vertrags zustande. Gegenüber ihren Vorläufern brachte die Karte trotz aller nach wie vor vorhandener Mängel und Ungenauigkeiten bedeutende inhaltliche Fortschritte. Auf Wunsch einiger adeliger Ständemitglieder fertigte Vischer 1687 außerdem eine kleine Karte des Landes unter der Enns an, wofür ihm die Stände eine *Verehrung* von 100 Gulden bewilligten. 1695 erteilten die Stände ihm schließlich den Auftrag, große, durch ein Ortsregister erschlossene Karten der Landesviertel anzufertigen, die nach seinem Tod von anderen fertiggestellt und 1698 von Jakob Hoffmann gestochen wurden. Die heute sehr seltenen Viertelskarten dienten vermutlich dem Handgebrauch der ständischen Verwaltung, etwa bei der Administrierung von Durchzügen und Einquartierungen von Militär. Noch 1755 wurden neue Abzüge von den Kupferplatten angefertigt.²³¹ Vischers 1672 in erster und noch zu seinen Lebzeiten in drei weiteren Ausgaben im Druck erschienene Topographie von Niederösterreich (*Topographia Archiducatus Austriae inferioris modernae*) enthält rund 500 Kupferstiche von Burgen, Schlössern, Klöstern, Städten und Märkten. Die auf der Grundlage eines Anfang 1671 mit den Ständen abgeschlossenen Vertrags erarbeitete Topographie ist dem Landmarschall und den Verordneten gewidmet.²³²

Erst knapp 100 Jahre nach Vischers Tod wurde 1791 die Förderung der wissenschaftlichen Landeskunde durch die Stände wiederbelebt. Die Initiative, die „von einem Wiedererstarken der ständischen Macht nach dem Tod Josephs II.“ zeugt,²³³ ging von Franz Freiherrn von Prandau (1751–1811) aus, der von 1795 bis 1807 als Verordneter des Herrenstandes und 1807/08 als Landmarschall amtierte²³⁴ und bis

230 Das Folgende nach WINKELBAUER, *Ständefreiheit* 1, 304–306. Siehe auch den Beitrag von Petra Svatek im vorliegenden Band.

231 NÖLB, Kartensammlung, AIV 79/1–4; Gebhard KÖNIG, *Niederösterreich im alten Kartenbild. Eine Ausstellung aus den Sammlungen der NÖ Landesbibliothek* (Wien 1995) 43, Kat.-Nr. 20; Gebhard KÖNIG, *Mappae Austriae Inferioris. Niederösterreich im Bild alter Landkarten* (Weitra o. J. [2007]) 52 f.

232 Siehe Ralph ANDRASCHKE-HOLZER, *Georg M. Vischers Niederösterreich-Topografie 1672. Bilder, Bedeutung, Entstehung*. Mit einem Beitrag von Christa GATTRINGER (St. Pölten 2022); siehe auch den Beitrag von Ralph Andraschek-Holzer im vorliegenden Band.

233 Borbála SZUSZANNA TÖRÖK, *Staatswissen und Staatsbildung. Der statistische Blick auf Niederösterreich 1790–1848*. In: KÜHSHELM, LOINIG, EMINGER u. ROSNER, *Niederösterreich im 19. Jahrhundert* 1, 109–137, hier 117, online: <https://doi.org/10.52035/noil.2021.19jhol.07>.

234 GODSEY, *Sinews*, 337–340.

zu seinem Tod die treibende Kraft hinter den einschlägigen Aktivitäten der Stände blieb. Nach 1811 übernahm sein Vorgänger als Herrenstandsverordneter Josef Freiherr von Penkler (1751–1830)²³⁵ diese Rolle. Die wichtigsten, der Oberleitung Prandaus unterstehenden, landeskundlichen Vorhaben der Stände waren die Erarbeitung und Herausgabe einer neuen Karte von Niederösterreich und einer umfassenden Topographie des Landes, für deren Themen und Gliederung im Jänner 1792 *Directivregeln* beschlossen wurden.

Der Auftrag für die Karte und die Topographie wurde dem Astronomen und Meteorologen Anton Pilgram, einem Exjesuiten, erteilt, der bereits im Jänner 1793 verstarb. Die Erarbeitung der Karte wurde daraufhin dem Exjesuiten Georg Ignaz Freiherrn von Metzburg (1735–1798) anvertraut, der allerdings 1796 mit der Leitung der trigonometrischen Aufnahme Westgaliziens betraut und dadurch an der Weiterarbeit an der Niederösterreichkarte gehindert wurde. Nach Metzburgs Tod konnte die Karte (im Maßstab 1:216.000) vom Direktor der Wiener Universitätssternwarte Franz de Paula Triesnecker (1745–1817), einem weiteren Exjesuiten, mit Unterstützung einer Reihe von Ingenieuren, Zeichnern und Hilfskräften weitgehend fertiggestellt werden – allerdings nicht in der von den Ständen erwarteten Qualität und Genauigkeit, sodass an eine rasche Drucklegung der Manuskriptkarten nicht zu denken war. Aufbauend auf den Vorarbeiten Metzburgs und Triesneckers legte der Landesingenieur Nikolaus Kellermann 1801 bis 1804 eine Niederösterreichkarte im Maßstab 1:28.800 vor, die ebenfalls nicht gedruckt wurde.²³⁶ Ein genaues Ortsverzeichnis zur neuen Niederösterreich-Karte wurde 1811 vom ständischen Registrator Philipp Weber fertiggestellt. Die Stände verzichteten aber auf eine weitere Verbesserung und anschließende Publikation der Karte, da inzwischen andere brauchbare Karten zur Verfügung standen. Die Topographie war 1793 dem Piaristenpater Adrian Rauch (1731–1802) in Auftrag gegeben worden, sie war aber bis zu seinem Tod über eine Materialsammlung nicht hinausgekommen.²³⁷

1814 erklärten die drei oberen Stände die Fortsetzung der (Vor-)Arbeiten für die Topographie für wünschenswert, und 1817 übertrugen sie die Aufsicht darüber dem ständischen Ausschussrat Josef von Penkler. Auf dessen Anregung hin wurde 1822

235 Ebd., z. B. 333.

236 Gebhard KÖNIG, Georg Ignaz Freiherr von Metzburg und die topographischen Bestrebungen der niederösterreichischen Stände. In: Kulturerbe und Bibliotheksmanagement. Festschrift für Walter Neuhauser zum 65. Geburtstag = Biblos-Schriften 170 (Innsbruck 1998) 383–392, hier 392.

237 Anton MAYER, Der Verein für Landeskunde von Niederösterreich 1864–1889. Mit einer Vorgeschichte: Die historisch-topographischen Bestrebungen der niederösterreich. Stände in den Jahren 1791 bis 1834. In: Festgabe des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich aus Anlass des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums 1864–1889 (Wien 1890) 1–108, hier 2–7; Felix RAIMANN, Die landeskundlichen Bestrebungen der niederösterreichischen Stände 1791–1833 (Diss. Wien 1949) 10–31; Karl LECHNER, 1864–1964. 100 Jahre „Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien“ im Rahmen wissenschaftlich-landeskundlicher Bestrebungen seit Ende des 18. Jahrhunderts (o. O. [Wien] 1964) 32 f.; KÖNIG, Metzburg; Török, Staatswissen.

eine aus je einem Mitglied und Ersatzmitglied der drei oberen Stände bestehende permanente Kommission zur Verfassung einer Topographie des Erzherzogtums Österreich unter der Enns (kurz: Topographische Kommission) unter seinem Vorsitz eingesetzt. Die Kommission lud zahlreiche Männer, vor allem Ständemitglieder, zur Mitarbeit ein,²³⁸ stieß damit aber, abgesehen von einigen Klostergeistlichen wie dem Melker Konventualen Ignaz Franz Keiblinger (1797–1869) und dem aus Mähren stammenden Professor der Weltgeschichte, der österreichischen Staaten- geschichte, der Diplomatie und Heraldik an der Universität Wien Martin Wikosch (1754–1826), nur auf schwache Resonanz, was vielleicht auch damit zusammenhing, dass inzwischen Wenzel Carl Wolfgang Blumenbachs (1791–1847) *Neueste Landeskunde des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns* (Wien 1816, zweite, verbesserte Auflage 1834/35), Joseph Wilhelm von Steinius' zweibändiger *Topographischer Land- schematismus oder Verzeichniß aller im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Ortschaften* (Wien 1822) und die beiden ersten Bände der *Kirchlichen Topographie von Österreich* (Wien 1819 und 1820) erschienen waren, sodass der Mangel einer umfassenden und systematischen Topographie nicht mehr ganz so schmerzhaft gefühlt wurde. Freiherr von Penkler starb 1830, ohne das Langzeitprojekt einer zuletzt auf sechs Großoktav-Bände angelegten Topographie des Landes unter der Enns zu einem Abschluss gebracht zu haben.²³⁹ Die Topographische Kommission setzte ihre Arbeiten unter neuer Leitung noch bis 1833 fort. Als Ergebnis der Bemühungen der niederösterreichischen Stände um die Förderung der wissenschaftlichen Landeskunde konnten in den Jahren 1832 bis 1834 immerhin in vier Bänden mit zusammen knapp 1.200 Seiten, redigiert vom Direktor der Registratur und des Archivs der Stadt Wien Franz Tschischka (1786–1855), auf Kosten der Stände *Beiträge zur Landeskunde Oesterreich's unter der Enns* erscheinen.²⁴⁰ Schließlich nahm das Erscheinen der – weit verbreiteten, unzuverlässigen und unkritischen, aber dennoch bis heute wertvollen²⁴¹ – *Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns* von Franz Xaver Schweickhardt (1794–1858) (37 Bände, Wien 1831–1841) „der ständischen Topographie allen Wind aus den Segeln“.²⁴²

238 Siehe die Zusammenstellung der 1822 eingeladenen Persönlichkeiten bei RAIMANN, *Bestrebungen*, 117 f.; siehe auch Brigitta SPILLER, Joseph Freiherr von Penkler (1751–1830) (Diss. Wien 1966) 37–51.

239 MAYER, *Verein*, 7–45; RAIMANN, *Bestrebungen*, 32–78.

240 *Beiträge zur Landeskunde Oesterreich's unter der Enns*. Hrsg. auf Veranlassung der Niederösterr. Stände von einem Vereine für vaterländische Geschichte, Statistik und Topographie, 4 Bde. (Wien 1832–1834); vgl. TÖRÖK, *Staatswissen*, 132 (dort statt Tschischka irrtümlich „Tschitschka“ und statt Partsch „Bartsch“).

241 LECHNER, *100 Jahre*, 43.

242 RAIMANN, *Bestrebungen*, 96. Siehe auch TÖRÖK, *Staatswissen*, 133–135; KURT FÖTTINGER, Franz Sartori und Franz Xaver Schweickhardt. Österreichische Topographen im Vormärz (Diss. Wien 1951) 88–101.

Nur ein Teilprojekt des großen Topographieplans der niederösterreichischen Stände konnte schließlich finalisiert werden, nämlich die 1823 im Auftrag der Stände – ohne Honorar, nur gegen Ersatz der Reisekosten! – begonnene geognostische (in heutiger Terminologie: geologische) Landesaufnahme durch den außerordentlich fleißigen und fähigen Mitarbeiter des k. k. Hof-Naturalienkabinetts und späteren Vorstand der Mineralogischen Sammlung des Wiener Hofes Paul Maria Partsch (1791–1856).²⁴³ Für die abschließenden Arbeiten und die Kolorierung der *Geognostische[n] Karte des Beckens von Wien und der Gebirge, die dasselbe umgeben*, die 1843 endlich erschienen ist, musste Partsch aus eigenen Mitteln 1.000 Gulden zuschießen, und die Druckkosten wurden nicht etwa von den Ständen getragen, sondern von der (1829 als Statistisches Bureau gegründeten) k. k. Direktion der administrativen Statistik.²⁴⁴ Das Verordnetenkollegium sprach Partsch 1844 immerhin seinen verbindlichsten Dank aus und bewilligte ihm eine Remuneration in der Höhe von 500 Gulden.²⁴⁵ Partsch selbst und sein Kollege Wilhelm Haidinger (1795–1871), der künftige Gründungsdirektor der Geologischen Reichsanstalt, erinnerten im Dezember 1847 in einer der ersten Sitzungen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der soeben gegründeten Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in einem gemeinsamen Bericht an die seinerzeitige Initiative der niederösterreichischen Stände: „Den Ständen von Nieder-Österreich gebührt die Ehre, zuerst, und zwar bereits vor 24 Jahren, die Nothwendigkeit einer geognostischen Landesdurchforschung erkannt zu haben, und dass sie es waren, welche die ersten dahin zielenden Untersuchungsreisen von einem der Berichtersteller vornehmen liessen.“²⁴⁶

Straßen- und Brückenbau

Bis zu den Reformen in der Regierungszeit Karls VI. lagen die Verwaltung und Finanzierung der Errichtung und vor allem der Erhaltung der Straßen und Brücken im gesamten Land in den Händen der Stände sowie der einzelnen Grundherrschaften, Städte und Märkte. Aber auch am Ausbau der radial von und nach Wien führenden Post- und Hauptstraßen zu sogenannten Kommerzialstraßen, die den Einsatz von Postkutschen ermöglichen und sämtliche Teile der Monarchie zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum verbinden sollten, ab den 1720er Jahren waren die niederösterreichischen Stände maßgeblich beteiligt. Das ständische Pendant zur Hofkommission in Wegsachen war seit den 1720er Jahren die Wegdeputation.

243 RAIMANN, Bestrebungen, 78–82, 98–101; v. a. aber Wolfgang HÄUSLER, Die geognostische Landesaufnahme Niederösterreichs durch Paul Maria Partsch (1791–1856) und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Erdwissenschaften. In: JbLKNÖ NF 62/2 (1996) 465–506.

244 HÄUSLER, Landesaufnahme, 496 f.

245 Ebd., 497 f.

246 Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Mathematisch-naturwissenschaftliche Classe I (1848) 11–20, hier 13.

Spätestens um 1765 verloren die Stände so gut wie jeden Einfluss auf den vollständig verstaatlichten Straßenbau.²⁴⁷

Die landständische Akademie in Wien

Die protestantischen Stände betrieben von ca. 1545 bis 1554 und von 1576 bis 1578 in Wien eine Landschaftsschule genannte höhere Lateinschule, die auf Befehl Kaiser Rudolfs II. Wien bereits 1578 verlassen musste und mit reduzierter Lehrer- und Schülerzahl in die puchheimische Stadt Horn und 1584 in den liechtensteinischen Markt Mistelbach verlegt wurde.²⁴⁸ 1591/92 beschlossen die evangelischen Herren und Ritter, keine eigene Schule mehr zu unterhalten, sondern an vier bestehende Schulen (je eine in jedem Landesviertel) eine jährliche Subvention auszahlend und ihnen das Recht zu erteilen, sich Landschaftsschule zu nennen.²⁴⁹ Nur zwei davon, nämlich jene in Loosdorf und Horn, konnten sich längere Zeit halten und erlebten „in der Folge noch eine Blüte, die in Horn bis 1620, in Loosdorf sogar trotz der Kriegswirren bis 1627 andauerte“.²⁵⁰

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts berieten die nunmehr von den katholischen Herren und Rittern dominierten niederösterreichischen Stände wiederholt über die Frage, ob es nicht sinnvoll und für das Vaterland nützlich wäre, eine (Ritter-)Akademie zu errichten, in der die männliche adelige Jugend unter anderem in den „adeligen Exerzitien“ (Reiten, Voltigieren, Fechten, Tanzen etc.) und in lebenden Fremdsprachen unterwiesen würde, um auf diese Weise die bisher zu deren Erwerb auf den sogenannten Kavaliertouren im Ausland ausgegebenen Gelder – in Befolgung einer merkantilistischen Maxime – im Land zu halten.²⁵¹ 1658 erbauten die Stände für den Unterricht der jungen Adelligen eine Reitschule in der Wiener Vorstadt Ros-

247 Siehe den Beitrag von Andrea Serles im vorliegenden Band sowie Heinrich GÜTTENBERGER, Die Begründung des niederösterreichischen Straßenwesens unter Karl VI. In: *JbLKNÖ NF 21* (1928) 231–276; Rudolf KREITMAYR, Die Entwicklung des Verkehrswesens in Niederösterreich unter Maria Theresia und Josef II. (Diss. Wien 1949); HASSINGER, Landstände, 1029–1031.

248 Albert HÜBL, Die Schulen. In: *Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 5. Hrsg. Altertumsverein zu Wien (Wien 1914) 331–459, hier 366–371; Gustav REINGRABNER, Zur Geschichte der protestantischen Landschaftsschule in Wien. In: *WGBL 25–27* (1970–1972) 314–322; Gernot HEISS, Konfession, Politik und Erziehung. Die Landschaftsschulen in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vor dem Dreißigjährigen Krieg. In: Grete KLINGENSTEIN, Heinrich LUTZ u. Gerald STOURZH (Hrsg.), *Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des europäischen Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert = Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 5* (Wien 1978) 13–63, hier 23, 40–51; Helmut ENGELBRECHT, *Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs*, Bd. 2: Das 16. und 17. Jahrhundert (Wien 1983) 76, 81 f., 85–90.

249 Gustav REINGRABNER, *Die Stadt Horn von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg*, Bd. 2: Die Stadt Horn von 1500 bis 1648 (Horn 2022) 610 f.

250 Ebd., 632.

251 WINKELBAUER, Fürst, 206.

sau, bei der auch die geplante Akademie entstehen sollte. Das Gebäude ging im Juli 1683 gemeinsam mit den anderen Gebäuden in den Wiener Vorstädten in Flammen auf. 1692 konnten die Reitschule und die ständische Akademie in 1685 bis 1689 neu errichteten Gebäuden (Hauptgebäude, Sommer- und Winterreitschule, Stallungen für 30 bis 40 Schulpferde, Stadel und Schmiede) in der Alserstraße (auf dem Areal, auf dem heute die Oesterreichische Nationalbank steht) endlich eröffnet werden.²⁵²

Die Oberaufsicht über die als Internat geführte Akademie hatten der Landmarschall und die Verordneten. Über das Lehrprogramm informiert eine von den Ständen 1692 in einer deutschen und einer lateinischen Version in Druck gegebene Werbeschrift.²⁵³ Über 18 Jahre alte Zöglinge der Akademie durften eine Medaille mit dem Landeswappen tragen, die ihnen an Sonn- und Feiertagen den Zugang zum Kaiserhof (zur Ersten Antecamera) und die Teilnahme an den Festivitäten des Hofes ermöglichte. Leopold I. gab 1694 das Versprechen ab, diejenigen, die drei Jahre an der Akademie studiert hatten, bei der Verleihung von Stellen im Zivil- und Militärdienst gegenüber anderen Bewerbern zu bevorzugen.²⁵⁴ Dennoch stieg die Zahl der Zöglinge nur langsam an. 1695 beherbergte die Akademie immerhin 27 junge Adelige, 1700 waren es aber nur mehr vier und in den nächsten Jahren stand das Gebäude sogar manchmal kurzfristig leer. Die Verordneten beschlossen daher 1706, neun Stiftplätze (Stipendien) für mittellose Söhne von Ständemitgliedern einzurichten, von denen je drei vom Prälaten-, vom Herren- und vom Ritterstand nominiert werden durften. Die Anzahl der Zöglinge betrug in den folgenden Jahren trotzdem selten mehr als ein Dutzend.²⁵⁵ Erst in den 1730er Jahren florierte die Akademie, die von 1730 bis 1732 einen Zubau mit einer Kapelle und einem Krankenzimmer und eine prächtige Fassade erhielt (siehe Abbildung 5), etwas besser – allerdings nur

252 Anton MAYER, Die ständische Akademie in Wien. In: BILKNÖNF 22 (1888) 311–354, hier 314–333; HÜBL, Schulen, 382–393; Laurenz STREBL, Die ständische Akademie in Wien (1682–1749) (Diss. Wien 1936) bes. 35–45; Norbert CONRADS, Historie und Jus Publicum an der Landschaftsakademie in Wien. Ein Beitrag zum Leben des Historikers und Juristen Gottfried Ferdinand von Buckisch und Löwenfels (1641–1698). In: Gabriel ADRIÁNYI u. Joseph GOTTSCHALK (Hrsg.), Beiträge zur ostdeutschen und osteuropäischen Kirchengeschichte. Festschrift für Bernhard Stasiewski (Köln, Wien 1975) 120–136; Edwin P. GARRETSON, Die Landständische Akademie in Wien. Geschichte der Institution und Programm der Fassade des Bauwerks. In: WGBl 34 (1979) 113–124; ENGELBRECHT, Geschichte, Bd. 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz (Wien 1984) 55–59; Druck des kaiserlichen Privilegs für die ständische Akademie aus dem Jahr 1694 in: CA I, 10–15.

253 NÖLA, StA, StändAkten B–8–8/3, fol. 79^r–492^v (zahlreiche Exemplare der lateinischen und etliche Exemplare der deutschen Version); Eva-Marie CSÁKY-LOEBENSTEIN, Studien zur Kavaliertour österreichischer Adelliger im 17. Jahrhundert. In: MIÖG 79 (1971) 408–434, hier 410 f.; CONRADS, Historie, 123 f.; Abbildung der beiden Titelblätter: HÜBL, Schulen, 388; Abbildung aller drei Seiten der deutschen Fassung: STREBL, Akademie, 100–102.

254 MAYER, Akademie, 336; GARRETSON, Akademie, 115; ENGELBRECHT, Geschichte, Bd. 3, 56.

255 MAYER, Akademie, 314–333, 353; STREBL, Akademie, 62, 72, 76, 78 f.; ENGELBRECHT, Geschichte, Bd. 3, 56.



Abbildung 5: Die 1730 bis 1732 vergrößerte und mit einer einheitlichen Fassade versehene landständische Akademie in der Alser Straße vor dem Wiener Schottentor.

Die Kayserl. privilegierte Landschafts-Academie in der Alster-Gassen vor dem Schotten-Thor, wie selbe dermahlen durch Freygebigkeit deren Löbl. N. Ö. Ständen mit einer neuen Facciade gebessert worden. 1730, Kupferstich von Johann August Corvinus nach einer Zeichnung von Salomon Kleiner aus: Salomon KLEINER, Des florirenden vermehrten Wiens fernere Befolgung oder Wahrhafft und genaue Abbildung derer in dieser Kayserl. Residenz-Stadt, ingleichen in denen umliegenden Vorstädten so wohl Geistlich- als Weltlichen meistens neu aufgeführten Gebäuden [...], 4. Teil (Augsburg 1737) Nr. 22, UB Wien, Hauptbibliothek, III-33.643/4, Foto: Universität Wien, Institut für Kunstgeschichte.

wenige Jahre lang, bis es unter anderem als Folge der Kriege der 1740er Jahre zum endgültigen Niedergang der Anstalt kam.²⁵⁶

Der Plan für den Umbau stammte höchstwahrscheinlich vom kaiserlichen Hofarchitekten Joseph Emanuel Fischer von Erlach (1693–1742), und das ikonographische Programm der langgestreckten Fassade wurde von Conrad Adolph von Albrecht (1681–1751) entworfen, von dem die allegorischen Bildprogramme für zahlreiche von Karl VI. in Auftrag gegebene Bauten und Denkmäler stammen (etwa für das

²⁵⁶ MAYER, Akademie, 332. 1730 stieg die Anzahl der zahlenden Zöglinge auf neun, aber bereits 1734 gab es neben den neun Stipendiaten wieder nur einen einzigen zahlenden Zögling; 1740 waren es immerhin wieder vier, Mitte der 1740er Jahre acht und Ende 1747 sechs (plus drei Hofmeister). STREBL, Akademie, 80, 82–84, 87.

Deckenfresko Daniel Grans im Prunksaal der Hofbibliothek).²⁵⁷ Im Mittelpunkt des kolorierten Reliefs im zentralen Dreiecksgiebel der Fassade der Akademie befand sich ein Porträt Karls VI. als Schirmherr der Künste und Wissenschaften, das unter anderem von einer Austria, also der Personifikation des Landes (und des Hauses?) Österreich, den Allegorien der vier Landstände, den neun Musen, Merkur (mit einer Turnierlanze), adeligen Jünglingen und den Allegorien der Freigebigkeit, des Fleißes und des Ratschlusses umgeben war. Die Attika trug allegorische Statuen und Vasen, die, wie es in Albrechts Programm heißt, *alle die adeliche Exercitien und in der Academie zu lehren gebräuchliche Wissenschaftten* verkörperten, insbesondere die Geschichte, die Zivil- und Militärarchitektur, die Tanzkunst und die Sprachkunst.²⁵⁸

Der unmittelbare Auslöser für die zu Georgi (am 23. April) 1749 erfolgte Schließung der landständischen Akademie war die bevorstehende Eröffnung der Savoyischen Ritterakademie, die als direkte Nachfolgerin der ständischen Akademie gelten kann. Die im Frühjahr 1746 von Herzogin Maria Theresia von Savoyen-Carignan (1694–1772), einer geborenen Fürstin von Liechtenstein, gegründete Akademie nahm am 1. November 1749 in der Wiener Vorstadt Laimgrube (befand sich teilweise im heutigen 6. und 7. Wiener Gemeindebezirk) den Betrieb auf. Das imposante Gebäude der Savoyischen Ritterakademie, das im 19. Jahrhundert in die Stiftskaserne integriert wurde, und die Reitschule der Akademie wurden in unmittelbarer Nähe des großen Waisenhauses der Chaosschen Stiftung²⁵⁹ und der damals in einem Teil desselben untergebrachten militärischen Ingenieursschule²⁶⁰ errichtet – auf Grundstücken, die bis dahin der Chaosschen Stiftung gehört hatten. Das Aufsichtsrecht über die Chaossche Stiftung lag beim Landmarschallischen Gericht.²⁶¹ Die beiden von diesem Gericht eingesetzten Administratoren der Chaosschen Stiftung waren von 1729 bis 1755 der niederösterreichische Landuntermarschall Karl Leopold von Moser (1688–1770) und dessen Bruder, der kaiserliche Untersilberkämmerer und niederösterreichische Landrechtsbesitzer Daniel von Moser († 1769). Die

257 Thomas ZACHARIAS, Joseph Emanuel Fischer von Erlach (Wien, München 1960) 86 f.

258 GARRETSON, Akademie, 117–124, Zitate: 122 f.; Friedrich POLLEROS, „Pro Deo, Caesare et patria“. Zur Repräsentation der Stände in Österreich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: AMMERER, GODSEY, SCHEUTZ, URBANITSCH u. WEISS, Bündnispartner, 479–532, hier 512 f., 518–525.

259 Friedrich GATTI, Geschichte der k. k. Ingenieur- und k. k. Genie-Akademie. 1717–1869 (Wien 1901) 6–34. Die Chaossche Stiftung ging auf den Hofkammerrat Johann Konrad Richthausen von Chaos (1604–1663) zurück. Zu diesem und seiner Stiftung siehe zuletzt Rudolf Werner SOUKUP, Chemie in Österreich. Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bergbau, Alchemie und frühe Chemie. Geschichte der frühen chemischen Technologie und Alchemie des ostalpinen Raumes unter Berücksichtigung von Entwicklungen in angrenzenden Regionen (Wien, Köln, Weimar 2007) 428–431; Sarah PICHLKASTNER, Eine Stadt in der Stadt. Insassinnen/Insassen und Personal des frühneuzeitlichen Wiener Bürgerspitals – eine Studie anhand exemplarischer Untersuchungszeiträume (Diss. Wien 2020) 86–95.

260 GATTI, Geschichte, 56–90.

261 Ebd., 10.

Zustimmung Kaiserin Maria Theresias zur Stiftung der Savoyschen Ritterakademie vermittelte der niederösterreichische Landmarschall Ferdinand Bonaventura Graf Harrach (1708–1778). Der leitende Architekt war der niederösterreichische Landschaftsbaumeister Franz Anton Pilgram (1699–1761).²⁶²

Während Kaiserin Maria Theresia die geistliche Leitung und den Unterricht in der von ihr ebenfalls im Frühjahr 1746 für die Erziehung junger Adelige aus sämtlichen Ländern der Monarchie gegründeten Theresianischen Akademie dem Jesuitenorden anvertraute (Collegium Theresianum) und diesem dafür die kaiserliche Sommerresidenz auf der Wieden, die sogenannte Alte Favorita, übergab, berief Herzogin Maria Theresia von Savoyen an ihre Anstalt den Piaristenorden.²⁶³ Am 1. November 1749 schloss die Herzogin mit den niederösterreichischen Ständen einen Vertrag, demzufolge künftig die niederösterreichischen Prälaten, Herren und Ritter je vier Zöglinge nominieren durften. Die Stände verpflichteten sich, für jeden Zögling jährlich 300 Gulden Kostgeld zu bezahlen, für einen eigenen Hofmeister überdies 270 Gulden, für ein großes Extrazimmer 100 Gulden, für die Reitschule ebenfalls 100 Gulden.²⁶⁴ 1766 wurde das Kostgeld auf Anordnung Kaiserin Maria Theresias von 300 auf 400 Gulden erhöht, nachdem die Zahl der ständischen Stiftplätze wenige Jahre zuvor von zwölf auf sechs reduziert worden war.²⁶⁵ 1773, nach der Aufhebung des Jesuitenordens, erhob die Kaiserin das Collegium Theresianum zu einer k. k. adeligen Akademie. 1776 wurden die Theresianische und die Savoysche Akademie, die seit 1773 beide von Direktoren aus dem Piaristenorden geleitet wurden, einer gemeinsamen Oberdirektion unterstellt und schließlich 1778 zur Theresianisch-Savoyschen Ritterakademie vereinigt. Die Savoysche Akademie wurde von der Laimgrube in das ehemalige Juristengebäude des Theresianums auf der Wieden verlegt, der Unterricht im Theresianum wurde auf die Gymnasialklassen und die Philosophie beschränkt und dessen Zöglinge mussten nach der Vollendung der philosophischen Studien in die Savoysche Akademie übertreten.²⁶⁶

An den Wänden der Reitschule der landständischen Akademie hingen 1749, zum Zeitpunkt der Auflösung der Akademie, ein lebensgroßes Porträt des ehemaligen, 1742 verstorbenen Landmarschalls Aloys Thomas Graf Harrach und 20 große Gemälde mit Reiterporträts niederösterreichischer Adelige, die 1751 den jeweiligen

262 Ebd., 13–16, 19, 28, 30, 32, 33 f., 37; Johann SCHWARZ, *Geschichte der Savoy'schen Ritter-Akademie in Wien vom Jahre 1746 bis 1778 = Beiträge zur Österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte 1* (Wien, Leipzig 1897) 1–8.

263 Ebd., 10 f.; ENGELBRECHT, *Geschichte* 3, 181–186.

264 SCHWARZ, *Geschichte der Savoy'schen Ritter-Akademie*, 11 f.

265 NÖLA, StA, StändAkten B–8–8/9, fol. 493 f., 497 f., 515 f.

266 J[ohann] SCHWARZ, *Geschichte der k. k. Theresianischen Akademie von ihrer Gründung bis zum Curatorium Sr. Excellenz Anton Ritter von Schmerling, 1746–1865*, in übersichtlicher Darstellung. In: *Jahres-Bericht des Gymnasiums der k. k. Theresianischen Akademie in Wien für das Schuljahr 1890* (Wien 1890) 1–110, hier 5–16; GATTI, *Geschichte*, 49–55.

Familien übergeben wurden.²⁶⁷ Die Paramente (Messgewänder etc.), liturgischen Geräte, Einrichtungsgegenstände (Betstühle etc.) und Messbücher der Kapelle der Akademie wurden im April 1750 der (1739 erbauten) Stiftskirche²⁶⁸, also der Kirche der Chaosschen Stiftung, überlassen.²⁶⁹ Die knapp 5.000 Bücher umfassende Bibliothek wurde im Mai 1760 der damals im Wiener Dominikanerkloster befindlichen gräflich Windhagschen Bibliothek (*Bibliotheca Windhagiana*) einverleibt.²⁷⁰ Das Akademiegebäude, das die Stände zunächst um 90.000 Gulden verkaufen wollten, wurde schließlich im Juni 1751 gratis dem Militär überlassen²⁷¹ und sogleich abgebrochen. Auf dem ehemaligen Akademieareal und einem angrenzenden Grundstück wurde bis 1753 die damals größte Kaserne der Monarchie errichtet, die dreistöckige Alser Kaserne, die bis zu 6.000 Mann aufzunehmen vermochte, 1765 erweitert und 1912 abgerissen wurde.²⁷²

Im Dezember 1711, fünf Jahre nach der Errichtung der neun Stiftplätze in der landständischen Akademie, schlossen die Verordneten im Namen der Stände mit der Oberin des 1706 dank des Engagements adeliger Damen gegründeten Instituts der Englischen Fräulein in St. Pölten einen Vertrag, durch den die drei oberen Stände das Recht erhielten, je zwei (also insgesamt sechs) mittellose Fräulein aus Familien von *Landtsmitgliedern* zu nominieren, die maximal drei Jahre lang auf Kosten der Stände in dem 1709 eröffneten Internat der Englischen Fräulein erzogen wurden.²⁷³ In der 1707 eröffneten Stadtschule der Englischen Fräulein in St. Pölten wurden gegen ein geringes Schulgeld Bürgerstöchter unterrichtet, das Pensionat für Mädchen aus den höheren Ständen hingegen wurde seit 1711 wesentlich durch die Stiftung der Stände finanziert. Neben Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen (*reissen*), Nähen, Sticken und übrigen, *adelichen Kindern wohl anständigen Arbeiten und Künsten* lernten die Adelstöchter bei den Englischen Fräulein insbesondere auch Französisch und Tanzen.²⁷⁴

267 NÖLA, StA, StändAkten B–8–8/9, fol. 181, 322.

268 ZACHARIAS, Fischer von Erlach, 110–113; Pál VOIT, Franz Anton Pilgram (1699–1761) (Budapest 1982) 116–122.

269 NÖLA, StA, StändAkten B–8–8/9, fol. 179–180, 194 f., 262–264.

270 Ebd., fol. 334–337, 437–440; siehe auch Walpurga OPPEKER, Zur wechselvollen Geschichte der Bibliotheca Windhagiana. In: *JbVGStW* 69/71 (2013/15) 159–306, hier 176–186.

271 NÖLA, StA, StändAkten B–8–8/9, fol. 344.

272 Charlotte NEUMANN, Geschichte der Wiener Kasernen im 18. Jahrhundert (Diss. Wien 1948) 78–82; Felix CZEIKE, Die Wiener Kasernen seit dem 18. Jahrhundert. In: *WGBl* 35 (1980) 161–190, hier 165 f., 168.

273 NÖLA, StA, StändBücher Nr. 401, fol. 6^v–10^v; Silvia PETRIN, Die kulturellen Leistungen der niederösterreichischen Stände. In: Bericht über den 19. österreichischen Historikertag in Graz 1992 = Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 28 (Wien 1993) 187–190, hier 189.

274 NÖLA, StA, StändBücher Nr. 401, fol. 7^v; Christine SCHUSTER, Das Mutterhaus in St. Pölten – ein Wachsen im Lauf dreier Jahrhunderte. In: Erika FRITZER, Christine RASSMANN u. Adolfine TREIBER

Die niederösterreichische ökonomische Gesellschaft

Auf Initiative des Kaiserhofes – Maria Theresia hatte 1764 alle Landesstellen der österreichischen und böhmischen Länder zur Gründung von *Agricultur-Societäten* aufgefordert – und des darauf reagierenden Herrenstandsverordneten Wenzel Graf Breuner (1697–1781) wurde um die Jahreswende 1765/66 unter maßgeblicher Beteiligung der Stände die niederösterreichische ökonomische Gesellschaft gegründet. Das „Vereinslokal“ (*Versammlungszimmer*) der gemeinnützigen Gesellschaft, die dem Verordnetenkollegium (bzw. von April 1775 bis Anfang 1778 der Niederösterreichischen Regierung) sowie der Oberaufsicht der Hofkammer unterstellt war, befand sich im niederösterreichischen Landhaus.²⁷⁵ Die erste Sitzung fand erst am 9. November 1768 statt.²⁷⁶ Das wichtigste Ziel der Gesellschaft, der neben adeligen und geistlichen Grundherren auch Herrschaftsbeamte, Staatsbeamte (insbesondere Räte der Niederösterreichischen Regierung), Hochschullehrer und Wissenschaftler angehörten, war „eine auf wissenschaftlicher Grundlage herbeizuführende Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft“.²⁷⁷ Dem Staat war daran nach dem Verfehlen der Kriegsziele im Siebenjährigen Krieg sehr gelegen, da man dies als eine zentrale Voraussetzung für eine Erhöhung der Steuerlast betrachtete, die ihrerseits der Erhöhung der militärischen Schlagkraft der Habsburgermonarchie zugutekommen sollte.²⁷⁸ Mitte Februar 1769 hatte die Gesellschaft erst zehn Mitglieder, bis 1777 stieg die Zahl, nicht zuletzt infolge des wiederholten „sanfte[n] Drucks[s] zum Beitritt“ seitens der Kaiserin,²⁷⁹ auf immerhin 58.²⁸⁰ Bei den Mitgliederversammlungen wurden praktische Fragen und Vorschläge zur Verbesserung von Ackerbau und Viehzucht, aber auch zur Lösung des Problems der „Vermischung der Herrschaften und Untertanen“²⁸¹ in Niederösterreich diskutiert, Preisfragen formuliert sowie Publikationsvorhaben besprochen. Außerdem überprüfte und verbesserte die Gesellschaft Bauernkalender vor der Erteilung der Druckerlaubnis und widmete sich der Verbesserung der Ausbildung der Herrschaftsbeamten. Die Anfang 1778

(Hrsg.), 300 Jahre Englische Fräulein in Österreich. Wegbereiterinnen moderner Frauenbildung (Wien 2005) 83–113, hier 83, 88, 90 f.

275 Hans Peter HYE, Die niederösterreichische ökonomische Gesellschaft (1765–1782). Möglichkeiten und Grenzen einer thesesianischen Landwirtschaftsgesellschaft (Diss. Wien 1986). Siehe auch Ernst BRUCKMÜLLER, Die Anfänge der Landwirtschaftsgesellschaften und die Wirkungen ihrer Tätigkeit. In: Helmuth FEIGL (Hrsg.), Die Auswirkungen der thesesianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft und die ländliche Sozialstruktur Niederösterreichs = StUF 3 (Wien 1982) 36–92, bes. 68–82.

276 HYE, Gesellschaft, 34, 41.

277 PETRIN, Leistungen, 189; Näheres zu den Zielen der Gesellschaft bei HYE, Gesellschaft, 155–175.

278 HYE, Gesellschaft, 299 f.

279 Ebd., 68.

280 Ebd., 54, 60.

281 Ebd., 204–206. Zum Problem der „Vermischung der Obrigkeiten“ siehe z. B. FEIGL, Grundherrschaft, 90 f., 151, 185, 199 f., 204 sowie den Beitrag von Josef Löffler im vorliegenden Band.

erfolgte neuerliche Unterstellung der Gesellschaft unter das Verordnetenkollegium, die allerdings von Joseph II. 1780/81 wieder gelockert wurde, scheint ihr Ende eingeleitet zu haben.²⁸² Die Publikation eines Landwirtschaftskalenders vergrößerte die Finanzprobleme und führte zu einer Verschuldung und einem Rechtsstreit mit dem Sekretär der Gesellschaft, sodass sie ihre Tätigkeit Ende 1782 einstellte.²⁸³

Die 1807/08 auf Initiative des aus Mähren stammenden neureichen Advokaten, Nationalökonomen, Agronomen und Önologen Franz (seit 1808 Ritter von) Heintl (1769–1839)²⁸⁴ gegründete, die volle Vereinstätigkeit aber erst an der Jahreswende 1811/12 aufnehmende k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, der auf Kosten der niederösterreichischen Stände Räume im Heiligenkreuzerhof (Schönlaternergasse 3–5) zur Verfügung gestellt wurden und die von 1816 bis 1858 die *Verhandlungen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien*, seit 1838 einen Wirtschaftskalender und seit 1845 ein landwirtschaftliches Wochenblatt herausgab, kann als erfolgreichere Nachfolgerin der niederösterreichischen ökonomischen Gesellschaft gelten.²⁸⁵ Sie setzte es sich zum Ziel, „zur Verbesserung der Landwirtschaft nach ihren Hauptzweigen, folglich zur vollkommeneren Benützung der natürlichen Schätze des Vaterlandes, und zur Vermehrung seines inneren Wohlstandes, mit vereinigter Kraft [zu] wirken“.²⁸⁶ Um 1816 setzten sich ihre 226 Mitglieder zu 41 Prozent aus fast ausschließlich altadelig-ständischen Guts- und Herrschaftsbesitzern, zu acht Prozent aus geistlichen Herren (vor allem den Prälaten der niederösterreichischen Klöster und Stifte), zu 16 Prozent aus Fachleuten der Agrarwissenschaften aus der gesamten Monarchie, zu 13 Prozent aus Staatsbeamten und zu zwölf Prozent aus Herrschaftsbeamten zusammen. Später wurden weitere Wirtschaftsbeamte aufgenommen, jedoch kein einziger Bauer.²⁸⁷

282 HYE, Gesellschaft, 272.

283 PETRIN, Leistungen, 189.

284 GODSEY, Sinews, 359–361; ÖBL, Bd. 2 (Lfg. 8, 1958) 250 f., online: https://www.biographien.ac.at/oeb1/oebl_H/Heintl_Franz_1769_1839.xml?frames=yes (9.11.2023).

285 ERNST BRUCKMÜLLER, Ein Netzwerk der Agrarier: die „Wiener Landwirtschaftsgesellschaft“ zwischen 1808 und 1857. In: Werner DROBESCH u. Elisabeth LOBENWEIN unter Mitarbeit von Ulfried BURZ (Hrsg.), Politik- und kulturgeschichtliche Betrachtungen. Quellen – Ideen – Räume – Netzwerke. Festschrift für Reinhard Stauber zum 60. Geburtstag (Klagenfurt/Celovec, Wien/Dunaj, Ljubljana/Laibach 2020) 823–844; um 1820 hatte die Wiener Landwirtschaftsgesellschaft neben elf Mitgliedern des Kaiserhauses bereits 259 wirkliche und zwölf korrespondierende Mitglieder, ebd., 827.

286 Joseph Ritter von SCHREIBERS, Darstellung der Gründung und Entwicklung der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien (Wien 1857) 18; siehe die ebd., 139–147 abgedruckten Statuten aus dem Jahr 1812.

287 BRUCKMÜLLER, Netzwerk, 830 f.

Fazit: Vom landesfürstlich-ständischen „Dualismus“ zur Integration der Stände in die Staatsverwaltung

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1620 kam es zu vier schweren Konfrontationen zwischen großen Teilen der niederösterreichischen Stände und den habsburgischen Landesfürsten, die es berechtigt erscheinen lassen, von einem „Dualismus“ zwischen den Ständen und den Landesfürsten zu sprechen, der zwar für gewöhnlich auf der Basis wechselseitiger Verpflichtungen und Rechte auf Kooperation und Kompromiss abzielte, manchmal aber durchaus zu heftigen Konflikten führen konnte: 1451/52, als Friedrich III. vom Mailberger Bund zur Auslieferung seines Mündels Ladislaus Postumus gezwungen wurde, 1519/20 nach dem Tod Maximilians I., als das Beharren der niederösterreichischen Stände auf der Ausübung der Landesverwaltung bis zur Erbhuldigung im Sommer 1522 das Wiener Neustädter „Blutgericht“ Ferdinands I. mit der Hinrichtung von zwei prominenten Mitgliedern des niederösterreichischen Herrenstandes und sechs Wiener Ratsbürgern zur Folge hatte, 1608/09 während des „Bruderzwists“ zwischen Rudolf II. und Matthias und schließlich während des ebenfalls länderübergreifenden Ständeaufstands der Jahre 1618 bis 1620.²⁸⁸

Der landständische Adel, der den Kern der Stände des Landes unter der Enns bildete, machte seit etwa 1600 eine grundlegende Metamorphose durch.²⁸⁹ Von den landständischen Adeligen waren 1580 rund 90 Prozent und 1620 noch immer etwa 75 Prozent evangelisch. Wegen der konfessionell einseitigen, Katholiken massiv bevorzugenden Rekrutierungspolitik der Habsburger bildete sich spätestens seit 1609 innerhalb des Adels von Österreich unter der Enns ein selbstbewusster katholischer Hofadel heraus.²⁹⁰ Bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges fiel der Anteil der Protestanten an den landständischen Adeligen, die in Niederösterreich als einzigem der österreichischen Erbländer immerhin weiter im Land geduldet wurden und nicht auswandern mussten,²⁹¹ sofern sie Ferdinand II. im Juli 1620 die Huldigung geleistet

288 Siehe z. B. Alois NIEDERSTÄTTER, *Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit = Österreichische Geschichte 1400–1522* (Wien 1996) 220, 245–250; WINKELBAUER, *Ständefreiheit I*, 30–38, 55–68.

289 Siehe u. a. WINKELBAUER, *Fürst*, 21–46; und am Beispiel des böhmischen und mährischen Adels Václav BŮŽEK u. Petr MAŤA, *Wandlungen des Adels in Böhmen und Mähren im Zeitalter des ‚Absolutismus‘ (1620–1740)*. In: Ronald G. ASCH (Hrsg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–1789)* (Köln, Weimar, Wien 2001) 287–321.

290 Karin J. MACHARDY, *Der Einfluß von Status, Konfession und Besitz auf das politische Verhalten des niederösterreichischen Ritterstandes 1580–1620*. In: Grete KLINGENSTEIN u. Heinrich LUTZ (Hrsg.), *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit = *Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit* 8 (Wien 1981) 56–83; Karin J. MACHARDY, *War, Religion and Court Patronage in Habsburg Austria. The Social and Cultural Dimensions of Political Interaction, 1521–1622* (Basingstoke, New York 2003).

291 SCHREIBER, *Habitus*.

oder diese in den folgenden Wochen nachgeholt hatten,²⁹² auf nur mehr rund 35 Prozent.²⁹³

Nach 1620 schlossen der gemeinsam mit den Habsburgern triumphierende katholische Hochadel und die Prälaten der böhmischen und österreichischen Länder und die Landesfürsten eine enge, „mit dem Stempel der Gegenreformation besiegelte“²⁹⁴ Allianz. Die Mitglieder einer relativ kleinen Gruppe von hochadeligen Familien besetzten künftig so gut wie alle führenden Positionen in der landständischen und der landesfürstlichen Verwaltung der einzelnen Länder, in den Hofämtern, den Zentralbehörden, der kaiserlichen Armee und im diplomatischen Dienst.²⁹⁵ Eine zentrale „Bedingung für die Mitherrschaft des Adels“ bestand in seiner „Unterwerfung unter die Ordnung des Hofstaats“.²⁹⁶ In den Jahrzehnten um die Mitte des 17. Jahrhunderts verwandelte sich der hohe Adel der österreichischen und böhmischen Länder in eine nicht mehr in erster Linie auf das jeweilige Herkunftsland, sondern primär auf die Dynastie und den Kaiserhof hin orientierte Aristokratie. Zahlreiche Adelige betätigten sich, sofern sie sich nicht auf ihre Rolle als Grundherren und ein „adeliges Landleben“²⁹⁷ beschränkten, weiterhin vor allem auf der Ebene eines Landes, und die „treu-gehorsamsten“ Stände der einzelnen Länder beharrten geradezu rituell auf den Privilegien ihres Landes. Auch die Ämterlaufbahnen der höchsten Amts- und Würdenträger am Kaiserhof und in der Zentralverwaltung begannen für gewöhnlich auf der Ebene eines Landes oder einer Ländergruppe – sei es in landesfürstlichen oder in ständischen Ämtern oder auch abwechselnd in landesfürstlichen und ständischen Ämtern.²⁹⁸

Seit den 1630er Jahren wurden die Verbindungen zwischen ständischen und höfischen Ämterlaufbahnen enger. In Innerösterreich, dem ursprünglichen Herrschaftsgebiet Kaiser Ferdinands II., und dessen Hauptstadt Graz hatte diese Entwicklung bereits eine Generation früher eingesetzt.²⁹⁹ Die führenden aristokratischen Vertreter der ständischen Verwaltung wurden seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts insbesondere durch die Verleihung der Kämmererwürde in den kaiserlichen Hofstaat integriert. Die „strukturell nach wie vor gesicherte Gegenmacht landesfürstlicher wie landständischer Institutionen“ wurde „nicht mehr für den Ausbau ständischer Freiheit[en]“ genutzt, „sondern für Avancements und individuelle Vergünstigungen.

292 WINKELBAUER, Fürst, 171.

293 Gustav REINGRABNER, Adel und Reformation. Beiträge zur Geschichte des protestantischen Adels im Lande unter der Enns während des 16. und 17. Jahrhunderts = FoLKNÖ 21 (Wien 1976) 12–20.

294 EVANS, Werden, 133.

295 Siehe die mittlerweile klassischen Ausführungen ebd., bes. 82–85, 132–140, 157, 161.

296 Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne = Historische Kulturwissenschaft 3 (Konstanz 2004) 597.

297 Siehe die immer noch anregenden Ausführungen in Otto BRUNNER, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhardts von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949) 237–312.

298 Siehe HENGERER, Kaiserhof, 94 f., 184–189, 311–315, 354–390, 403–407, 507–522, 526–532, 579–586.

299 Ebd., 507–522.

Auch in der Provinz hatte der Kaiser schließlich die Wahl zwischen verschiedenen [Adels-]Familien.³⁰⁰ Wechsel aus der landesfürstlichen Niederösterreichischen Regierung in das ständische Verordnetenamt und zurück waren nicht selten,³⁰¹ allerdings war „die Verknüpfung beider Funktionen nur hintereinander möglich“.³⁰²

Die Mitglieder der im 18. Jahrhundert in Niederösterreich reich begüterten Familie Pergen beispielsweise,³⁰³ die im frühen 17. Jahrhundert noch eine Wiener bürgerliche Gelehrtenfamilie gewesen war, der – durch Staatsdienste und eine kluge Heiratspolitik – der Aufstieg in den niederösterreichischen Ritterstand (1650), unter die neuen (1676) und schließlich unter die alten Geschlechter des niederösterreichischen Herrenstands (1741) gelang und aus der der bekannte Polizeiminister und niederösterreichische Landmarschall Johann Anton Graf Pergen³⁰⁴ hervorging, wechselten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Laufe ihrer Karrieren wiederholt zwischen der landesfürstlichen Regierung und der Landschaft hin und her. Johann Antons Vater Johann Ferdinand Wilhelm Graf Pergen (1684–1766) wurde 1710 zum Regimentsrat (Rat der Niederösterreichischen Regierung) ernannt. 1727 wählten ihn die Stände einstimmig zum Oberkommissar im Viertel unter dem Wiener Wald und 1734 zum Raitherrn, wobei ihm der Kaiser garantierte, dass er nach Beendigung seines Dienstes für die Stände unter Beibehaltung seines Ranges in die Regierung zurückkehren könne. 1736 wurde er zum kaiserlichen Kämmerer ernannt, 1738 wählte ihn der Herrenstand zum Verordneten, im Dezember 1741 wurde er Vizepräsident der Niederösterreichischen Regierung *in judicialibus* und 1761 schlug er den ihm angebotenen Präsidentenposten der Obersten Justizstelle aus. Sein Sohn Johann Anton begann seine Karriere als kaiserlicher Diplomat. 1766 wurde er als Staatsminister in den Staatsrat berufen. 1772 bis 1774 amtierte er als Statthalter der neuen Provinz Galizien. 1775 ernannte ihn Maria Theresia – zum Missfallen der führenden Aristokraten des Landes unter der Enns³⁰⁵ – zum Landmarschall. Er versah dieses Amt bis Mitte Mai 1790. 1782 machte ihn Joseph II. zusätzlich zum Regierungspräsidenten von Österreich unter der Enns, wodurch er unter anderem für die Agenden der Sicherheitspolizei und der „geheimen Polizei“ zuständig wurde. Pergen führte künftig den Titel Regierungs-Präsident und Landmarschall in Niederösterreich. 1786 wurde ihm die „oberste Polizeidirektion“ für alle Erbländer anvertraut. Nach dem Tod Josephs II. demissionierte er. Ende des

300 Ebd., 593.

301 Beispiele ebd., 175, 426, 511.

302 MAŤA, Landstände, 396.

303 Im 18. Jahrhundert besaßen die Pergen in Niederösterreich die Herrschaften Aspang, Pitten, Seebenstein und Pottenbrunn; siehe z. B. Karl LECHNER (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten Österreich, Bd. 1: Donauländer und Burgenland (Stuttgart 1970) 204, 469, 475, 547.

304 Paul P. BERNARD, Von der Aufklärung zum Polizeistaat. Der Weg des Grafen Johann Anton Pergen. In: Georg SCHMIDT (Hrsg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich = VIEG, Abt. Universalgeschichte, Beih. 29 (Stuttgart 1989) 187–197; Paul P. BERNARD, From the Enlightenment to the Police State. The Public Life of Johann Anton Pergen (Urbana, Chicago 1991).

305 BERNARD, Enlightenment, 116 f.

Jahres 1792 wurde er von Kaiser Franz II. neuerlich zum „Polizeiminister in allen Erblanden“ ernannt. Ende 1803 trat er, beinahe achtzigjährig, zurück.³⁰⁶ Nicht nur am Beispiel von Vater und Sohn Pergen zeigt sich, dass die Herrschaftsaufgaben in fürstlichen und in ständischen Diensten, wie William Godsey betont hat, „in beiden Fällen letztendlich im Namen des Monarchen wahrzunehmen waren“.³⁰⁷ Mit Recht ist davon gesprochen worden, dass es in der Landesverwaltung im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einer voranschreitenden „Amalgamierung der ständischen und der fürstlichen Sphäre“³⁰⁸ gekommen sei.

Die Stände verstanden sich „als Partner der fürstlichen Gewalt, und die Schlacht am Weißen Berg bewirkte keine Neudefinition dieser Selbstwahrnehmung“.³⁰⁹ Die Krone war auf der anderen Seite bis weit in das 18. Jahrhundert hinein „bereit, die Autonomie der Stände in Steuerangelegenheiten und ihre Mitsprache grundsätzlich anzuerkennen“, solange das System „ihr eine unaufhörliche und kontinuierlich wachsende finanzielle und logistische Beihilfe“ gewährleistete, durch die „die Konkurrenzfähigkeit der Monarchie innerhalb des europäischen Mächtesystems“ garantiert wurde. „Der Preis, den die Stände dafür bezahlten, war eine kontinuierliche Steigerung der Steuerlast, eine schrittweise Verflechtung der ständischen Verwaltung mit jener des Landesfürsten und eine graduelle Anpassung der Stände an das zentral regierte Staatssystem, die ihre Autonomie in der Praxis wesentlich einschränkte.“³¹⁰ Die Stände und ihre Organe wurden zu unverzichtbaren Kooperationspartnern der landesfürstlichen Landes- und Hofbehörden bei der Finanzierung, Ergänzung und Versorgung der kontinuierlich wachsenden kaiserlichen Armee. Die ständischen Behörden und Amtsträger standen der Niederösterreichischen Regierung und den Zentralbehörden der Monarchie allerdings spätestens ab der Mitte des 18. Jahrhunderts immer weniger als echte Partner gegenüber, sondern wurden von diesen häufig als Befehlsempfänger und ausführende Organe behandelt, wogegen die Stände freilich immer wieder protestierten.³¹¹ Wenn überhaupt, so akzeptierten die Stände nur Anordnungen der Österreichischen Hofkanzlei als verbindliche Befehle, nicht aber solche anderer Zentralbehörden (Hofkam-

306 [Albert STARZER,] Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896 (Wien 1897) 336–345, 451; Christina MOCHTYWELTIN, Adeliges Leben in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Aufzeichnungen der Gräfin Maria Elisabeth von Pergen. In: NÖLA 12 (2005) 120–153; GODSEY, Aufstieg; GODSEY, Government, 714 f.; GODSEY, Sinews, 299 f., 333; HOCHEDLINGER, MAŤA u. WINKELBAUER, Verwaltungsgeschichte I/I, 438, 456, 529, 582, 591–594.

307 GODSEY, Aufstieg, 154; siehe die zahlreichen Beispiele weiterer Karrieren adeliger Amtsträger in ständischen und höfischen Diensten bei IWASAKI, Stände, 77–102.

308 IWASAKI, Stände, 337.

309 MAŤA, Landstände, 372.

310 Ebd. Treffend sprach Otto Hintze bereits 1901 von einer „organische[n] Einfügung der ständischen Verwaltung in das System der monarchischen Behörden“, zit. nach ebd., 373, Anm. 79.

311 Siehe PRIBRAM, Stände, 619–645.



Abbildung 6: Entwurf einer Galauniform für die niederösterreichischen Stände, 1810/11.

Aquarell eines unbekanntes Künstlers, NÖLA, LSt. u. LA 1793–1904, 1811, F 58 Zl 561.

mer, Hofkriegsrat, Generalkriegskommissariat).³¹² In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verwandelten sich die niederösterreichischen Stände aus einer intensiv in die täglichen Regierungsgeschäfte involvierten Institution zu einem der wichtigsten Financiers des dynastischen Staates der Habsburger.³¹³

Kaiser Franz I. gestattete 1806 mündlich und mit Urkunde vom 23. Dezember 1807 schriftlich den Mitgliedern des niederösterreichischen Herren- und Ritterstandes auf deren Bitte hin das Recht, wie die Offiziere und die zivilen Staatsbeamten eine Uniform zu tragen, und zwar auch außerhalb der ständischen Versammlungen und bei Hof.³¹⁴ Wohl nach dem Vorbild der Niederösterreicher ersuchten nach 1806 auch die Landstände anderer Erbländer darum, eine Uniform tragen zu dürfen. Da diese Uniformen offenbar prächtiger gestaltet waren als die ursprüngliche niederösterreichische, reichte Landmarschall Joseph Karl von Dietrichstein eine nach seinen Angaben angefertigte Zeichnung einer neuen Galauniform bei Hof ein. Kaiser Franz genehmigte den Entwurf der ständischen *Prachtuniform* im Jänner 1811, allerdings unter Weglassung der ihm zu kostspielig erscheinenden Epauletten (siehe Abbildung 6).³¹⁵ Damit fand die Integration der niederösterreichischen Stände in die allgemeine Staatsverwaltung einen deutlichen optischen Ausdruck, was führende Ständemitglieder nicht daran hinderte, sich bis 1848 als die berufenen Vertreter der Interessen des Landes und seiner Bewohner gegenüber der Regierung zu betrachten und in den 1840er Jahren mehr oder weniger ernsthaft über zeitgemäße Reformen der Landstände und deren Erweiterung durch die Einführung einer verstärkten Repräsentation des Bürger- und des Bauernstandes zu diskutieren.³¹⁶

Thomas Winkelbauer, Dr. phil., geb. 1957 in Wien, Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, war von 2007 bis 2022 Universitätsprofessor für Österreichische Geschichte an der Universität Wien und von 2010 bis 2020 Direktor des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Er forscht und publiziert zu verschiedenen Aspekten der Geschichte der Habsburgermonarchie, der böhmischen und österreichischen Länder in der (Frühen) Neuzeit (Verwaltungs-, Finanz-, Adels- und Sozialgeschichte) sowie zur Historiographiegeschichte.

312 GODSEY, Sinews, 78.

313 Ebd., 25, 36.

314 Elisabeth LOINIG u. Roman ZEHETMAYER (Hrsg.), Aufhebenswert. 150 Jahre NÖ Landesarchiv, 200 Jahre NÖ Landesbibliothek. Katalog zur Ausstellung des Niederösterreichischen Landesarchivs und der Niederösterreichischen Landesbibliothek (St. Pölten 2013) 168, Kat.-Nr. 2.2.3.

315 Ebd., 169, Kat.-Nr. 2.2.4; Georg J. KUGLER u. Monica KURZEL-RUNTSCHNEIDER, Des Kaisers teure Kleider. Festroben und Ornate, Hofuniformen und Livreen vom frühen 18. Jahrhundert bis 1918. Ausstellungskatalog (Wien 2000) 149 f. mit Kat.-Nr. 79*.

316 Siehe z. B. BIBL, Stände im Vormärz, 30–57, 221–274; und Madeleine RIETRA, Einleitung. In: Madeleine RIETRA (Hrsg.), Wirkungsgeschichte als Kulturgeschichte. Viktor von Andrian-Werburgs Rezeption im Vormärz. Eine Dokumentation. Mit Einleitung, Kommentar und einer Neuausgabe von *Österreich und dessen Zukunft (1843)* = Amsterdamer Publikationen zur Sprache und Literatur 143 (Amsterdam 2001) 11–72, hier 44–48, 52–57.